

Deine Zukunft. Flexibel bleiben.

Kein Problem.

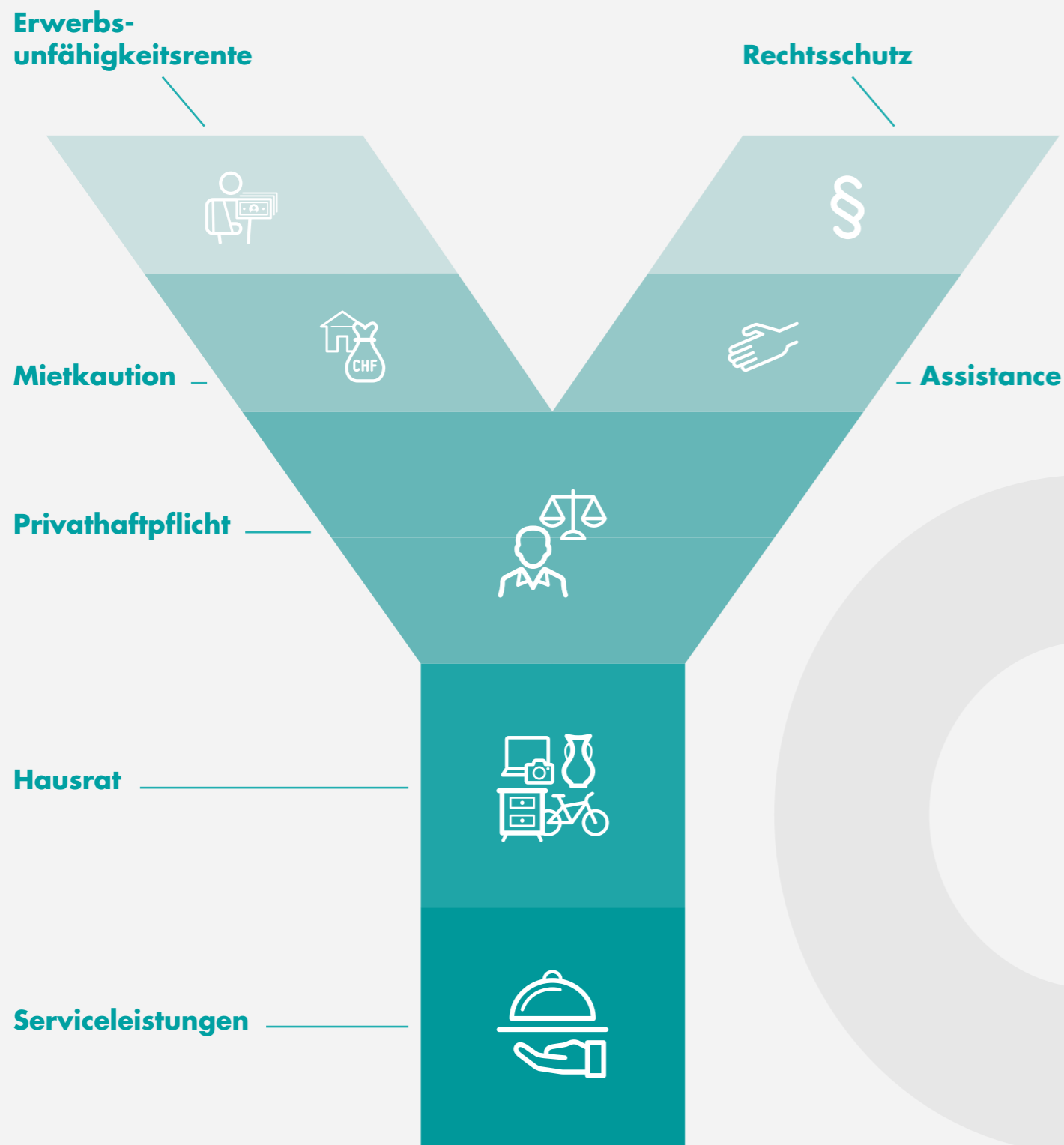
Du und deine Bedürfnisse stehen im Mittelpunkt. Hol dir das, was du gerade brauchst – zugeschnitten auf deine Lebenssituation.

einfach. klar. helvetia 
Ihre Schweizer Versicherung

**Für alle
unter
27 Jahren.**

Wie es dir gerade passt.

Ganz nach deinem persönlichen Wunsch wählst du aus sieben Produkten deinen Basisschutz und optionale Zusatzversicherungen.



Deine Bedürfnisse im Mittelpunkt.

Grosse Pläne für die Zukunft, den Kopf voller Ideen und neugierig auf das Leben. Helvetia YOUiverse bietet dir dafür umfassenden Versicherungsschutz, den du passend zu jeder Lebenslage zusammenstellen kannst. So einfach wie nur möglich.

Zu welcher Situation passt also welches Produkt?

Wir erklären es dir auf den nächsten Seiten.



Serviceleistungen

Versicherung ist das eine, ein umfassender Service das andere: Wir bieten dir viele Services, die dich im Alltag unterstützen. Egal welches Produkt du sonst wählst, von den Serviceleistungen profitierst du so oder so.

Kostenlose Basisservices

- Wir sind für dich da: 24 Stunden, 7 Tage die Woche.
- Nach der Überprüfung deines Schadens überweisen wir dir das Geld innerhalb von 48 Stunden auf dein Konto.
- Profitiere von Rabatten und Partnervorteilen dank der Helvetia Community.
- Alle YOUiverse-Kundinnen und -Kunden erhalten beim Auszug aus dem Elternhaus die erste Versicherungsprämie geschenkt (ohne gesetzliche Abgaben).

Zusatzservices im Paket

- Rechtsfragen? Wir übernehmen die Kosten für eine Rechtsberatung von bis zu CHF 1'000.
- Verlierst du deinen Schlüssel, lassen wir einen Handwerker vorbeikommen, der deine Türe öffnet.
- Wir helfen dir, deine Kredit-, Debit- und SIM-Karten zu sperren, sollte das nötig sein.
- Bei einer Erwerbsunfähigkeit erlassen wir dir die Versicherungsprämie bis zum Vertragsende.
- Wir verzichten auf die Kürzung von Leistungen, solltest du dich mal grobfahrlässig verhalten – beispielsweise, wenn du die Kerze nicht auslöschst und dadurch einen Brand verursachst.
- Wir unterstützen dich bei traumatischen Erlebnissen infolge eines versicherten Schadenereignisses – beispielsweise bei einem Einbruch – mit einer psychologischen Betreuung.
- Wir wickeln deinen Schaden immer nach den neuesten und für dich besten Versicherungsbedingungen ab.
- Ziehst du aus oder um, senden wir dir 10 Umzugskartons gratis nach Hause.

Wohnen und Leben.



Mietkaution

Basisschutz

Wenn du dich für eine Mietkautionsversicherung entscheidest, musst du nicht mehrere Monatsmieten als Sicherheit auf einem Bankdepot hinterlegen. So bleibst du finanziell flexibel. Eine Mietkautionsversicherung ist immer in Kombination mit einer Privathaftpflicht abzuschliessen.

Erste eigene Wohnung, Einzug in eine WG oder gleich ein eigenes Heim mit der Partnerin oder dem Partner: Wir bieten dir in jeder Situation die passende Lösung – sei es mit einer Hausrat-, Privathaftpflicht- oder Mietkautionsversicherung.



Privathaftpflicht

Basisschutz

Die Privathaftpflichtversicherung ist wirklich wichtig. Denn ein Ungeschick ist schnell passiert; und die Kosten können schnell in die Höhe schiessen. Diese Versicherung bezahlt, wenn du anderen Personen oder deren Eigentum einen Schaden zufügst. Hier ein paar Beispiele:

- Du zerkratzt unabsichtlich das Parkett deiner neuen Mietwohnung. Wir springen in die Bresche und übernehmen die Reparaturkosten.
- Mit dem Velo unterwegs fährst du in eine andere Person, die dabei verletzt wird. Wir bezahlen die Heilungskosten.
- Du kippst Wein auf das Sofa deiner Freunde. Wir kommen für die Kosten auf.

Zusatzversicherungen

Die folgenden Zusatzversicherungen bieten dir mehr Sicherheit:

- **Fremdlenker:** Fährst du regelmässig Fahrzeuge anderer Personen oder nutzt Carsharing, bist du während 365 Tagen im Jahr versichert.
- **Cyber:** Wenn du versehentlich Viren verbreitest, unabsichtlich Marken- und Urheberrechte online verletzt oder fahrlässig mit Daten anderer umgehst, schützt dich dieser Zusatz.
- **Drohne:** Für deinen neusten Beitrag auf TikTok fliegst du mit der Drohne herum. Achte auf den passenden Schutz, weil du mit deiner Drohne Eigentum oder Personen verletzen könntest.
- **Weitere Optionen:** Hast du eine Reitbeteiligung oder bist du Jäger? Auch dafür haben wir eine passende Lösung.



Hausrat

Basisschutz

Alle persönlichen Gegenstände in deinem Zuhause sind schützenswert. Die Hausratversicherung kommt für Schäden an deinem Hab und Gut auf, wenn beispielsweise

- ein Brand in der Wohnung ausbricht;
- ein Rohrbruch deine Wohnung unter Wasser setzt;
- Gegenstände bei dir daheim gestohlen werden;
- ein Naturereignis wie ein Sturm deine persönlichen Gegenstände beschädigt.

Zusatzversicherungen

Auch in der Hausratversicherung gibt es Zusätze, die noch mehr Schutz bieten:

- **All risks:** Schützt deine Lieblinge wie das Smartphone oder den Laptop bei Verlust und Beschädigungen aller Art – wenn zum Beispiel dein Handyscreen zersplittert. Dazu gehört auch eine Umzugsversicherung, wenn beim Kistenschleppen Gegenstände kaputtgehen.
- **Einfacher Diebstahl auswärts:** Unterwegs im Zug wird dir das Smartphone gestohlen? Kein Problem, wir kommen für die gestohlenen Sachen auf.
- **Garantieverlängerung:** Damit verlängerst du die Garantie aller deiner elektronischen Geräte in deinem Haushalt um bis zu drei Jahre.
- **Cyber:** Schützt dich bei Schäden, die im Internet entstehen – bei Kreditkarten- und Identitätsmissbrauch oder beim Online-Shopping, wenn z.B. die Ware nicht geliefert wird.



Einfach QR-Code scannen und weitere Zusatzversicherungen entdecken.



Gut zu wissen!

Fährst du höchstens sechs Tage pro Jahr ein fremdes Fahrzeug, bist du bereits in der Basisversicherung abgesichert.



Gut zu wissen!

Im Basisschutz sind auch Folgekosten wie das Übernachten in einem Hotel oder die Aufräumungskosten beispielsweise nach einem Brand oder Wasserschaden versichert.

Reisen und Bildung.

Gerade im jungen Leben prägen diese zwei Themen das Leben. Du bereist gerade die Welt oder investierst mit einer Ausbildung in deine Zukunft? Unsere Assistance ist für dich da, wenn es darauf ankommt.



Assistance

Basisschutz

Ob beim Konzertbesuch, Shopping in London, mehrmonatigen Aufenthalt in Australien oder in deiner Aus- und Weiterbildung – die Assistance umfasst drei grundlegende Leistungen:

- **Annullierungskosten:** Anstatt im Liegestuhl liegst du zu Hause krank im Bett. Oder während du noch im verspäteten Zug sitzt, startet der Flieger bereits ohne dich. Wir übernehmen die Kosten für Flug, Hotel und weitere Transportmittel, wenn dir vor der Abreise etwas dazwischenkommt.
- **Personen-Assistance:** Beim Surfen in Portugal verletzt du dich und musst ins Spital eingeliefert werden; oder ein Notfall in der Familie erfordert deine sofortige Heimreise? Egal, wo auf der Welt du gerade bist, Helvetia unterstützt dich in jeder Notlage während der Reise.
- **Motorfahrzeug-Assistance:** Bist du oft unterwegs? Bei einer Panne mit deinem Auto oder einem Mietwagen übernehmen wir die Kosten für das Abschleppen, den Ersatzwagen oder die Zugtickets nach Hause.



Gut zu wissen!

Nebst Reisen sind auch Tickets für Konzerte oder Sportanlässe mitversichert.

Zusatzversicherungen

Du möchtest mehr? Diese Zusätze gibt es in den Bereichen Reisen, Mobilität und Bildung:

- **Reisen all inclusive:** Mit den erweiterten Annullierungsgründen erweiterst du deinen Schutz, wenn du eine Reise nicht antreten kannst, um jeden nachweisbaren Grund – wenn du beispielsweise nicht nach Spanien reist, weil die Hochzeit deiner Kollegin doch nicht stattfindet. Ausserdem bezahlen wir dir eine Ersatzreise, wenn du wegen Unfall oder Krankheit eine begonnene Reise abbrechen musst.
- **Assistance für Fahrräder, Elektro- und Motorfahräder:** Sollte dein Gefährt plötzlich kaputtgehen, übernehmen wir die Kosten für das Abschleppen und die Weiterreise.
- **Bildung:** Kannst du deine Aus- oder Weiterbildung wegen Unfall oder Krankheit nicht antreten oder weiterführen? Wir unterstützen dich finanziell. Oder hast du eine Prüfung nicht bestanden? Keine Sorge, das passiert den Besten. Helvetia bezahlt die Wiederholungskosten.



Recht und Vorsorge.

Im privaten Alltag kann es – mit wem auch immer – zu Streitfällen kommen, die vermehrt auch vor Gericht ausgetragen werden. Dafür steht dir die Rechtsschutzversicherung zur Seite. Und ja, leider gehören auch Unfälle und Krankheiten zum Leben dazu. Aus diesem Grund bieten wir dir eine Erwerbsunfähigkeitsrente an.



Rechtsschutz

Hast du die Nutzungsbestimmungen von TikTok oder Instagram schon mal ungelesen akzeptiert? Ist dir bewusst, welche vertraglichen Bedingungen du dabei eingehst?

Wir geben dir Antwort auf die Fragen in sämtlichen Rechtsgebieten. Konkret bezahlen wir Gerichts- und Verfahrenskosten sowie Kosten für Rechtsanwälte, wenn du beispielsweise

- mit dem Vermieter Streitigkeiten hast;
- Unstimmigkeit mit dem Arbeitgeber hast;
- in einen Verkehrsunfall verwickelt bist;
- vertragliche Probleme hast;
- Opfer von Cybermobbing wirst.



Gut zu wissen!

Der Rechtsschutz gilt weltweit – ein Selbstbehalt besteht nicht.



Erwerbsunfähigkeitsrente

Hoffen wir, dass es nie passiert: Aber ein Unfall oder eine Krankheit kann dein ganzes Leben auf den Kopf stellen. Die Erwerbsunfähigkeitsrente bietet dir finanzielle Unterstützung. Denn im Fall der Fälle erhältst du von uns eine Rente bis zum Rentenalter – und auch deine Versicherungsprämien übernehmen wir für dich.



YOUiverse im Überblick.

Okay, genug gelesen:
Die einzelnen
Produkte hast du
nun kennengelernt.
Die Highlights von
YOUiverse
aber nochmals auf
einen Blick:



Falls du mehrere Versicherungsprodukte in der YOUiverse abschliesst, belohnen wir dich mit einem Kombinationsrabatt.



Gemeinsam schützen wir die Schweiz. Wenn du eine YOUiverse abschliesst, pflanzen wir einen Baum in unserem Schutzwald.

Mehr erfährst du auf
helvetia.ch/youniverse-baumpass



Wir sind da, wenn es darauf ankommt: Melde uns deinen Schaden, wo immer du möchtest – online auf der Website, per Telefon oder über unseren Chatbot Clara:

Schreibe Clara auf helvetia.ch/clara
oder chatte mit ihr auf WhatsApp
T +41 79 280 51 51



Als Member der Helvetia Community stellen wir dir regelmässig coole Deals in den Bereichen Sport, Food, Lifestyle und Travel zusammen.

Alle Goodies unter
helvetia.ch/community



Und damit die gepflanzten Bäume nicht gleich wieder für die Papierherstellung verbraucht werden, stellen wir dir unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur noch online zur Verfügung – wer braucht schon ein gedrucktes Exemplar?

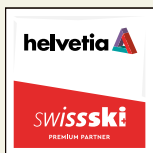


Bist du noch unschlüssig, welche Versicherung du brauchst?

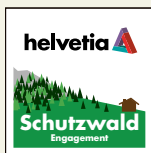
Dann mach unseren Insurance Check auf
helvetia.ch/check-starten



Helvetia ist eine führende Schweizer Versicherung mit massgeschneiderten Versicherungs- und Vorsorgelösungen für Unternehmen und Privatkunden – seit 1858. Helvetia unterstützt gesellschaftliche Engagements.



Offizieller Partner von Swiss-Ski seit 2005.



Engagiert für den Schutzwald seit 2011.



Helvetia Versicherungen

T 058 280 10 00 (24 h), www.helvetia.ch



einfach. klar. helvetia 
Ihre Schweizer Versicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia YOUiverse



Assistance

Ausgabe Juni 2022



Unser Service

**Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr**

Im Schadenfall:
Telefon +41 58 280 3000
www.helvetia.ch

Bei allgemeinen Anliegen:
Telefon +41 58 280 1000

Hinweis: Handelt es sich bei den von uns veranlassten Hilfsmassnahmen um nicht versicherte Aufwendungen, gehen die Kosten zu Lasten des Hilfesuchenden.

Inhaltsübersicht

A	Versicherter Personenkreis	3
A1	Ich bin versichert	3
A2	Alle mit mir wohnhaften Personen sind versichert	3
B	Deckungen und Leistungen	3
B1	Reisen	3
	B1.1 Annullierungskosten	3
	B1.2 Personen-Assistance	4
B2	Reisen all inclusive	5
	B2.1 Erweiterte Annullierungsgründe	5
	B2.2 Ersatzreise	6
B3	Mobilität	6
	B3.1 Motorfahrzeug-Assistance	6
	B3.2 Fahrräder und Elektro-/Motorfahrräder	8
B4	Bildung	8
	B4.1 Aus- und Weiterbildung	8
	B4.2 Prüfungsschutz	9
C	Allgemeine Informationen	10
C1	Generelle Ausschlüsse	10
C2	Örtliche Geltungsbereiche	10
D	Begriffserklärungen	11



A Versicherter Personenkreis

Je nach Vereinbarung in der Police sind der Versicherungsnehmer (siehe A1) oder der Versicherungsnehmer und alle mit ihm wohnhaften Personen (siehe A2) versichert.

Zusätzlich sind Minderjährige versichert, die unter Aufsicht der versicherten Personen mitreisen.

A1 Ich bin versichert

Einpersonenhaushalt: Versichert ist der Versicherungsnehmer.

Entsteht eine Wohngemeinschaft, so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang des Mehrpersonenhaushaltes (siehe A2). Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern Helvetia nicht innert einem Jahr seit der Veränderung hiervon schriftlich oder in einer anderen Textform Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für den Mehrpersonenhaushalt ist ab der ersten Fälligkeit der Prämie nach der Entstehung der Wohngemeinschaft geschuldet.

A2 Alle mit mir wohnhaften Personen sind versichert

Mehrpersonenhaushalt: Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle dauernd mit ihm im gleichen Haushalt wohnhaften Personen.

Massgebend ist, dass die Schriften (Wohnsitzbescheinigung, Anmeldung) an diesem Ort hinterlegt sind.

B Deckungen und Leistungen

Nachfolgend sind alle versicherbaren Leistungen und Deckungen aufgeführt. Bitte beachten Sie, dass nur die in Ihrer Police ausdrücklich erwähnten Leistungen und Deckungen versichert sind.

B1 Reisen



B1.1 Annullierungskosten

B1.1.1 Versicherte Ereignisse

- a) Krankheit, Unfall und Tod
 - der versicherten Person;
 - des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters;
 - einer der versicherten Person oder dem Reisebegleiter nahestehenden Person;
 - des Stellvertreters am Arbeitsplatz.

Wenn eine der obenstehenden Personen stirbt, erkrankt, an Schwangerschaftsbeschwerden leidet, verunfallt und der Antritt der Reise oder Ferien aufgrund ärztlicher Verordnung nicht möglich ist oder bei dieser Person eine durch den behandelnden Arzt attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.
- b) Verlust des Arbeitsplatzes
Wenn nach der Buchung der Reise eine unvorhergesehene Kündigung des Arbeitsvertrages der versicherten Person oder des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters durch den Arbeitgeber erfolgt.
- c) Ausfall und Verspätung
Wenn die versicherte Person vor Antritt der gebuchten Reise von einem der folgenden Ereignisse betroffen ist:
 - Ausfall oder Verspätung von öffentlichen Verkehrs- oder Transportmitteln
 - Ausfall (Fahruntauglichkeit) infolge Panne, Unfall, Diebstahl oder Feuer- und Elementarereignis des benützten Fahrzeuges oder Taxis
- d) Einbruchdiebstahl, Feuer-, Wasser-, Elementarereignis am Wohnsitz
Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz oder Zweitwohnsitz infolge eines Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarereignisses schwer beeinträchtigt wird und daher ihre Anwesenheit während der geplanten Reise zu Hause unerlässlich ist.
- e) Ereignisse auf der Reiseroute oder an der Zieldestination
Wenn die versicherte Person die Reise oder die Ferien gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Streik, Feuer, Wasser, Elementarereignissen, Schneefall, Lawinengefahr, Erdbeben, vulkanischer Eruption, Verwüstungen durch Tsunamis oder Hurrikane, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegerischen Ereignissen, Terror, Revolution, Rebellion, inneren Unruhen oder Aufstand nicht antreten kann.
- f) Diebstahl von Dokumenten
Wenn Kreditkarten, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett der versicherten Person am Vortag oder am Tag der Abreise gestohlen werden und die Reise oder Ferien dadurch nicht oder nur verspätet angetreten werden können. Eine Anzeige muss erfolgen.



- g) Grounding, Streik und Konkurs
Wenn die versicherte Person die Reise nicht antreten kann aufgrund von Grounding, Streik, Konkurs der Fluggesellschaft oder Konkurs des Reiseanbieters. Sämtliche über Drittveranstalter gebuchte Leistungen (Pauschalarrangement und Charterflüge) sind subsidiär versichert.

B1.1.2 Nicht versicherte Ereignisse

- a) Ausfall und Verspätung
Wenn die vorgeschriebenen Eincheckzeiten an den Flughäfen missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten werden kann. Verspätungen, für welche die versicherte Person selbst verantwortlich ist (z. B. Benzin- und Schlüsselpannen).
- b) Schlechter Heilungsverlauf
Wenn eine Krankheit oder Folgen eines Unfalls oder einer Operation zum Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Ausgenommen sind chronische Leiden, wenn zum Zeitpunkt der Reisebuchung die Reisefähigkeit für die geplante Reise durch den behandelnden Arzt bestätigt wird. Wenn die Folgen einer zum Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

B1.1.3 Versicherte Leistungen

- a) Annullierungskosten
Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen, dem Hotel, dem Vermieter, dem Veranstalter von Kursen, Sprachaufhalten oder Seminaren nicht einhalten kann, übernimmt Helvetia max. bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die geschuldeten vertraglichen Annullierungskosten inklusive Bearbeitungsgebühren und Flughafentaxen.
- b) Verspäteter Reiseantritt
Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses die Reise, Miete oder Veranstaltung erst nach dem ursprünglich vereinbarten Datum antreten kann, übernimmt Helvetia anstelle der Annullierungskosten die Reisemehrkosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Die Leistungen sind begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Arrangementpreises. Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.
- c) Haustiere
Wenn das Haustier der versicherten Person vor Antritt der Reise nicht bei der vorgesehenen Betreuungsperson platziert werden kann, weil diese Person verunfallt, erkrankt oder stirbt, und das Haustier deswegen in einem Tierheim untergebracht wird, bezahlt Helvetia bis max. CHF 1'000 pro Ereignis.
- d) Eintrittsbillette, Dauerkarten, Saisonkarten
Wenn die versicherte Person ein bereits gekauftes Eintrittsbillet für eine Veranstaltung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzen kann und die kostenlose Annullierung nicht möglich ist, übernimmt Helvetia die Billettkosten bis max. CHF 1'000.
Wenn die versicherte Person bereits gekaufte Dauer- oder Saisonkarten vor der erstmaligen Nutzung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzen kann und eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist, übernimmt Helvetia die daraus entstandenen Kosten bis max. CHF 1'000.



B1.2 Personen-Assistance

B1.2.1 Versicherte Ereignisse

- a) Krankheit, Unfall und Tod
Wenn eine versicherte Person nach Beginn der Reise erkrankt, an Schwangerschaftsbeschwerden leidet, verletzt wird, stirbt oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.
- b) Krankheit, Unfall oder Tod einer nahestehenden Person oder der Stellvertretung am Arbeitsplatz einer versicherten Person
Wenn eine versicherte Person zurückreisen muss, weil eine ihr nahestehende Person oder die Stellvertretung am Arbeitsplatz, deren Anwesenheit am Arbeitsplatz erforderlich ist, nach Beginn der Reise erkrankt, an Schwangerschaftsbeschwerden leidet, verletzt wird, stirbt oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.
- c) Krankheit, Unfall oder Tod des Reisebegleiters oder einer ihm nahestehenden Person
Wenn der Reisebegleiter, der gleichzeitig gebucht hat, oder eine ihm nahestehende Person nach Antritt der Reise erkrankt, an Schwangerschaftsbeschwerden leidet, verletzt wird, stirbt und die Anwesenheit des Reisebegleiters zu Hause unerlässlich ist.
- d) Ausfall oder Verspätung des öffentlichen Transportmittels
Wenn die programmgemässe Fortsetzung der Reise aufgrund folgender Ereignisse nicht gewährleistet ist:
- Ausfall oder Verspätung von öffentlichen Verkehrs- oder Transportmitteln
 - Ausfall (Fahruntauglichkeit) infolge Panne, Unfall, Diebstahl oder Feuer- und Elementarereignis des benützten Fahrzeuges oder Taxis
- Die Leistungen werden nur erbracht, wenn die durch ein versichertes Ereignis verursachte Verspätung gegenüber dem Fahrplan mehr als eine Stunde beträgt. Handelt es sich beim gewählten Transportmittel um ein Flugzeug, gilt der Ausfall an sich als versichertes Ereignis. Leistungen bei verpassten Anschlussflügen werden nur erbracht, sofern zwischen der flugplanmässigen Ankunfts- und Abflugzeit mehr als drei Stunden liegen.
- e) Beschädigung von Eigentum an der Wohnadresse
Wenn das Eigentum der versicherten Person an deren ständiger Wohnadresse oder dem Zweitwohnsitz von einem Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Diebstahlereignis beträchtlich betroffen wird und die versicherte Person die Reise oder die Ferien nicht wie vorgesehen fortsetzen kann.
- f) Beschädigung oder Diebstahl von mitgeführtem Eigentum
Wenn das mitgeführte Eigentum der versicherten Person von einem Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Diebstahlereignis beträchtlich betroffen oder beim Transport fehlgeleitet wird.
- g) Beschädigung der Unterkunft
Wenn ein Feuer-, Elementar- oder Wasserereignis die versicherte Person daran hindert, die für die Reise oder die Ferien gebuchte oder auf der Reise gewählte Unterkunft zu benutzen.
- h) Behinderung der Reise durch nachfolgende Ereignisse.
Wenn die Reise gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Streik, Feuer, Wasser, Elementarereignissen, Schneefall, Lawinengefahr, Erdbeben, vulkanischer Eruption, Verwüstungen durch Tsunamis oder Hurrikane, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegerischen Ereignissen, Terror, Revolution, Rebellion, inneren Unruhen oder Aufstand nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden kann.



- i) Diebstahl von Dokumenten
Wenn Kreditkarten, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett der versicherten Person gestohlen werden. Eine Anzeige muss erfolgen.
- j) Medikamentenverlust
Wenn lebensnotwendige Medikamente einer versicherten Person zerstört bzw. gestohlen werden oder verloren gehen.
- k) Grounding, Streik oder Konkurs
Wenn die versicherte Person ihre gebuchte und bezahlte Reise oder ihre gebuchten und bezahlten Ferien infolge von Grounding, Streik, Konkurs der Fluggesellschaft oder Konkurs des Reiseanbieters nicht wie vorgesehen weiterführen oder beenden kann. Sämtliche über Drittveranstalter gebuchte Leistungen (Pauschalarrangement und Charterflüge) sind subsidiär versichert.
- l) Vorzeitiger Abbruch von Sprachaufhalten, Kursen und Seminaren
Wenn die versicherte Person einen privat gebuchten Sprachaufenthalt, Kurs oder ein privat gebuchtes Seminar vorzeitig abbrechen muss, weil sie verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- m) Dauerkarten, Saisonkarten
Wenn die versicherte Person eine bereits gekaufte Dauer- oder Saisonkarte nicht benutzen kann, weil sie nach der erstmaligen Nutzung verunfallt, erkrankt oder stirbt und eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist.
- d) Nicht beanspruchte Leistungen aufgrund eines vorzeitigen Abbruchs der Reise oder der Ferien
Versichert sind die Kosten des nicht benutzten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als Arrangementtag.
- e) Dauerkarten und Saisonkarten
Versichert sind die Kosten für den nicht benutzten Teil bis max. CHF 1'000.
- f) Such-, Rettungs- und Bergungskosten
Wenn die versicherte Person während der Reise als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt Helvetia die notwendigen Such- und Bergungskosten bis CHF 50'000 pro versicherte Person.
- g) Weitere Leistungen
 - Die Kosten für die Rückholung des Fahrzeuges durch einen Chauffeur an die ständige Wohnadresse der versicherten Person, wenn kein anderer Mitreisender das fahrtüchtige Fahrzeug zurückführen kann.
 - Werden durch Helvetia Massnahmen getroffen, informiert sie auf Wunsch und Instruktion der versicherten Person die Angehörigen.
 - Kosten für Dolmetscher und Telefonkosten.
 - Kosten für das Nachsenden lebensnotwendiger Medikamente (ohne Kosten für die Medikamente).

B1.2.2 Versicherte Leistungen

- a) Rückruf- und Transportkosten
 - Die Rückruf- und Transportmehrkosten für die direkte Rückreise an die ständige Wohnadresse.
 - Die erforderlichen Kosten für den Transport zum nächstgelegenen geeigneten Arzt oder Spital. Eine Rückführung in ein Spital am Wohnort oder an die ständige Wohnadresse wird durch Helvetia bezahlt, sofern sie medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist. Ausserdem bezahlt Helvetia die Kosten für eine ärztlich angeordnete Reisebegleitung.
 - Transportmehrkosten bis max. CHF 2'000 pro versicherte Person zur Fortsetzung der Reise.
 - Stirbt die versicherte Person, werden die Kosten der Bergung und Heimschaffung der verstorbenen Person an die ständige Wohnadresse bezahlt. Stirbt die versicherte Person im Ausland, werden auf Wunsch anstelle der Heimschaffungskosten die Kosten für die Kremation und den Urnentransport oder die Bestattungskosten vor Ort übernommen. Die Bestattungskosten sind bis zur Höhe der entsprechenden Heimschaffungskosten versichert.
 - Transportkosten bis max. CHF 3'000 bei einem einmaligen Besuch für nahestehende Personen, beim Todesfall oder wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als sieben Tage dauert und im Zeitpunkt der Abreise der Besuchenden keine Repatriierung oder Spitalentlassung vorgesehen ist.
- b) Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland
Muss sich die versicherte Person im Ausland in ärztliche Behandlung begeben, leistet Helvetia einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis max. CHF 10'000 pro versicherte Person.
- c) Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten
Helvetia bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis max. CHF 2'000 pro versicherte Person.

B1.2.3 Nicht versichert sind

- a) Mitgeführte Sachen
Helvetia erbringt im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis keine Leistungen für mitgeführte Sachen wie Reisegepäck, Handelswaren usw.
- b) Ausfall und Verspätung
Wenn die vorgeschriebenen Eincheckzeiten an den Flughäfen missachtet werden und dadurch die Reise nicht fortgesetzt werden kann. Verspätungen, für welche die versicherte Person selbst verantwortlich ist (z. B. Benzin- und Schlüsselpannen).

B2 Reisen all inclusive



B2.1 Erweiterte Annullierungsgründe

B2.1.1 Versicherte Ereignisse

Unvorhergesehene und plötzliche Annullierungsgründe

Versichert sind sämtliche unvorhergesehene und plötzliche Annullierungsgründe, die vor Reiseantritt entstehen, sofern es sich um einen nachweisbaren Annullierungsgrund handelt.

B2.1.2 Versicherte Leistungen

Damit Helvetia im Schadenfall eine Zahlung vornehmen kann, muss eine schriftliche Bestätigung (z.B. Schreiben von öffentlichen Ämtern und Behörden, Handwerkern, Tierärzten etc.) für den Annullierungsgrund vorliegen.

- a) Annullierungskosten
Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen,



Assistance

dem Hotel, dem Vermieter, dem Veranstalter von Kursen, Sprachaufhalten oder Seminaren nicht einhalten kann und die Reise oder Ferien nicht antritt, übernimmt Helvetia max. bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die geschuldeten vertraglichen Annullierungskosten inklusive Bearbeitungsgebühren und Flughafentaxen.

b) Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses die Reise, Miete oder Veranstaltung erst nach dem ursprünglich vereinbarten Datum antreten kann, übernimmt Helvetia anstelle der Annullierungskosten die Reisemehrkosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

B2.1.3 Nicht versichert sind

- a) Irrtum
Wenn es sich bei der Auswahl der Reisedestination oder Reisedaten um einen Irrtum handelt.
- b) Absicht
Wenn ein Annullationsgrund absichtlich herbeigeführt wurde.
- c) Mehrfachbuchungen
Mehrfachbuchungen und Buchungen, die sich überschneiden.



B.2 Ersatzreise

B2.2.1 Versicherte Ereignisse

Krankheit und Unfall

Wenn eine versicherte Person während der gebuchten Reise erkrankt oder verunfallt und die Rückreise oder Repatriierung aufgrund medizinischer Notwendigkeit erfolgt.

B2.2.2 Versicherte Leistungen

Bereits beanspruchte Leistungen aufgrund eines vorzeitigen Abbruchs der Reise

Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses die Reise unterbrechen muss, übernimmt Helvetia max. bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die Kosten für den bereits beanspruchten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis. Diese Leistung gilt nur für die erkrankte resp. verunfallte Person.

B3 Mobilität



B3.1 Motorfahrzeug-Assistance

B3.1.1 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind immatrikulierte Motorfahrzeuge und Motorräder bis 3'500 kg Gesamtgewicht und die gezogenen Anhänger, sofern sie von einer versicherten Person gelenkt werden.

B3.1.2 Nicht versicherte Fahrzeuge

Ausgeschlossen sind Taxis, Mietfahrzeuge (vorbehalten bleibt B3.1.5o) und Car-Sharing (z. B. Mobility-Fahrzeuge).

B3.1.3 Mitreisende Personen

Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche in diesen Fahrzeugen mitreisenden Personen (max. Anzahl Personen gemäss Fahrzeugausweis).

B3.1.4 Versicherte Ereignisse

Fahrzeugausfall infolge von Kollision, Fahruntauglichkeit, Schneerutsch, Glasbruch, Kollision mit Tieren, mutwilliger Beschädigung, Diebstahl oder bei Beschädigung des Fahrzeuges durch ein Feuer- oder Elementarereignis.

B3.1.5 Versicherte Leistungen

Versichert sind nachstehende Leistungen. Pro Ereignis sind alle Leistungen zusammen auf die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt und nur einmal geschuldet. Sie können nicht mit den Leistungen aus der Personenassistance oder den Annullierungskosten kumuliert werden.

- a) Pannenhilfe
Versichert sind Kosten für die Pannenhilfe einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort. Als Ersatzteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (Treibstoff sowie Fahrzeugbatterien sind nicht versichert).
- b) Abschleppen
Sofern die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht wiederhergestellt werden kann, werden die Kosten für das Abschleppen und den Transport in die nächstgelegene, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort übernommen.
- c) Fahrzeugbergung
Bei Fahruntauglichkeit sind die Kosten für die Fahrzeugbergung versichert.
- d) Such-, Rettungs- und Bergungskosten
Bezahlt werden die Such-, Rettungs- und Bergungskosten zugunsten der versicherten Person.
- e) Rückführungskosten
Versichert sind die Kosten für die Rückführung des fahruntauglichen Fahrzeuges an den Wohnort oder in die Heimgarage des Fahrzeughalters, wenn das Fahrzeug nicht innert 24 Stunden (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein) bzw. aufgrund einer Expertise oder fachlichen Beurteilung nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann und wenn die Reparatur- und Rückführungskosten unter dem Zeitwert des Fahrzeuges liegen. Übersteigen die Rückführungskosten aus dem Ausland den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges, werden nach erfolgter Rückführung die Kosten bis max. zum Zeitwert nach dem versicherten Ereignis vergütet, wenn die Rückführung durch die versicherte Person in Auftrag gegeben wurde.
- f) Speditionskosten
Die Speditionskosten für Ersatzteile werden übernommen.



g) Mietwagenkosten

Helvetia vergütet bei Ausfall des benützten Fahrzeuges die Miete inkl. MwSt. eines Ersatzwagens der gleichen Fahrzeugart und der gleichen Preisklasse, höchstens aber nachfolgende Beträge:

In Zusammenhang mit einem Karoserieschaden in der Schweiz/im Fürstentum Liechtenstein:

Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges	Höchstentschädigung pro Tag	Maximalentschädigung pro Fall
bis CHF 30'000	CHF 43	CHF 600
bis CHF 50'000	CHF 60	CHF 900
bis CHF 70'000	CHF 76	CHF 1'100
bis CHF 90'000	CHF 92	CHF 1'300
über CHF 90'000	CHF 110	CHF 1'500

Im Zusammenhang mit einer Panne oder bei einem versicherten Karoserieschaden im übrigen Ausland:

Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges	Maximalentschädigung pro Fall
bis CHF 30'000	CHF 600
bis CHF 50'000	CHF 900
bis CHF 70'000	CHF 1'100
bis CHF 90'000	CHF 1'300
über CHF 90'000	CHF 1'500

Zusätzlich zur Maximalentschädigung werden die Kosten für die Rückführung des Mietwagens an den ursprünglichen Übernahmort vergütet.

Im Ausland können Ersatzfahrzeuge nur vermittelt werden, wenn die versicherte Person im Besitz einer Kreditkarte ist.

h) Aufgabe- und Zollkosten

Für das versicherte Fahrzeug, den gezogenen Anhänger oder Fahrzeugteile werden Zoll-, Verschrottungskosten, Gebühren und Abgaben für die Entsorgung im Ausland bezahlt.

i) Transport- und Transportmehrkosten

Für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 2'000 pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln inklusive Taxis.

j) Rückführung durch Chauffeur bei Krankheit, Unfall oder Tod des Lenkers

Versichert sind Kosten zur Rückführung der Insassen an den schweizerischen Wohnort auf direktem und kürzestem Weg, wenn infolge Erkrankung, Unfall, Schwangerschaftsbeschwerden oder Tod des Lenkers eine Weiter- oder Rückfahrt nicht mehr möglich ist und kein anderer Insasse den gesetzlichen Führerausweis besitzt.

k) Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Während der unvorhergesehenen Reparatur des Fahrzeuges ausserhalb des Wohnortes bis max. CHF 1'000 pro Person.

l) Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland

Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für unbedingt notwendige Anschaffungen.

m) Andere Kosten

Bis CHF 500 für:

- Kosten für Telefongespräche, die Sie führen müssen, um sich aufgrund der Fahruntauglichkeit Ihres Fahrzeuges oder eines versicherten Ereignisses neu zu organisieren, wie Reservierungen, Information von Angehörigen usw.

- Kosten für den Verlust von Fahrzeugausweisen und -dokumenten
- Einstellkosten (Standgebühren)
- Dolmetscherkosten

n) Leistungen für nicht versicherte Personen

Benützt eine nicht versicherte Person ein Fahrzeug, das auf eine versicherte Person eingelöst ist, werden die Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen, die Mietwagenkosten, Fahrzeugbergung, Standgebühren und Fahrzeugrückführung bezahlt.

o) Schäden an Mietfahrzeugen

- Versichert sind Reparatur- und Ersatzkosten bis CHF 5'000, die in den Selbstbehalt der Kaskoversicherung des Mietfahrzeuges fallen.
- Versichert sind Reparatur- und Ersatzkosten bis CHF 5'000, die durch die Kaskoversicherung des Mietfahrzeuges nicht übernommen werden, für Schäden infolge von
 - Betankung mit falschem Treibstoff (ausgeschlossen sind Schäden am Motor);
 - Glasbruch, d. h. Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen, sowie Glühbirnen, sofern sie beim Glasbruch zerstört werden;
 - Reifenschäden;
 - Beschädigung oder Verlust der Fahrzeugschlüssel, inkl. des notwendigen Austauschs der Schliesszylinder.

B3.1.6 Nicht versichert sind

a) Mitgeführte Sachen

In Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis für die im Fahrzeug oder Anhänger mitgeführten Sachen.

b) Requisition

Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge.

c) Naturereignisse

Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruption und Veränderungen der Atomkernstruktur. Ausnahmen bestehen, wenn der Halter glaubhaft darlegt, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

d) Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung

Nicht versichert sind Schäden aus

- Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- Fahrten von Lenkern, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- Fahrten von Lenkern, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren;
- Fahrten von Lenkern, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;
- Fahrten von Personen, die die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benutzen, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- Fahrten von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben.

Helvetia gewährt aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit nicht hätten erkannt werden können.

e) Ionisation

Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen.

f) Veruntreuung und Unterschlagung

Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.

g) Service- und Garantiarbeiten

Kosten im Zusammenhang mit Service- oder Garantiarbeiten.

h) Leistungserbringung

Nicht versichert sind Leistungen für Massnahmen, die nicht durch Helvetia organisiert oder angeordnet werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäss B3.1.5d), g), i), j), k), l) und m) sowie für notwendige Hilfeleistungen ausserhalb des Geltungsbereichs gemäss C2a).



Assistance

- i) Mangelhafter Unterhalt des Transportmittels
Nicht versichert sind Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt des Transportmittels zurückzuführen sind.
- j) Schäden an Mietfahrzeugen
 - Folgekosten, wie z. B. Bonusverlust, Prämienhöhung oder Mietausfall
 - Schäden, bei denen die leistende Motorfahrzeugversicherung keinen Selbstbehalt vorsieht
 - Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen
 - Schäden an Fahrzeugen über 3'500 kg Gesamtgewicht
 - Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen (ausgenommen direkte Zufahrtsstrassen zu Parkplatz- bzw. Hotelanlagen)
- k) Missbrauch von Alkohol
Ereignisse im Zusammenhang mit missbräuchlicher Verwendung von Alkohol.



B3.2 Fahrräder und Elektro-/Motorfahrräder

B3.2.1 Versicherte Fahrzeuge

- a) Fahrräder
- b) Motorfahrräder
- c) Leicht-Motorfahrräder mit einem Elektromotor von max. 500 W Leistung und Tretunterstützung, die bis max. 25 km/h wirkt
- d) Motorfahrräder mit einem Elektromotor von max. 1000 W Leistung und einer Tretunterstützung, die bis max. 45 km/h wirkt

B3.2.2 Nicht versicherte Fahrzeuge

Nicht versichert sind Miet-, Leasing- und Test-E-Bikes sowie Fahrradanhänger. Wird jedoch das versicherte E-Bike transportiert, wird der dazugehörige Fahrradanhänger nach Möglichkeit mittransportiert.

B3.2.3 Versicherte Ereignisse

- a) Panne
Mechanische und elektrische Defekte des versicherten Fahrrades oder Elektro-/Motorfahrrades, bei welchen die Weiterfahrt nicht möglich oder gesetzlich nicht zulässig ist, sowie Schlüsselpannen, Reifenschäden und Akku-Versagen.
- b) Kaskoereignis
Als Kaskoereignis gilt die Unbenutzbarkeit des versicherten Fahrrades oder Elektro-/Motorfahrrades infolge von Kollision, Sturz, Feuer-, Elementar-, Glasschäden sowie Vandalismus, Diebstahl oder Raub oder infolge des Versuches dazu.
- c) Krankheit oder Unfall der versicherten Person
Wenn die Weiterfahrt infolge Unfall oder Krankheit der versicherten Person nicht möglich ist.

B3.2.4 Versicherte Leistungen

Versichert sind nachstehende Leistungen. Pro Ereignis sind alle Leistungen zusammen auf die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt und nur einmal geschuldet. Sie können nicht mit den Leistungen aus der Personenassistance oder den Annullierungskosten kumuliert werden.

- a) Pannenhilfe
Versichert sind Kosten für die Pannenhilfe einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort. Als Ersatzteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden.
- b) Fahrzeugbergung
Bei Fahruntauglichkeit sind die Kosten für die Fahrzeugbergung versichert.
- c) Unterbringung
Muss das Fahrrad oder Elektro-/Motorfahrrad bis zur Reparatur an einem gesicherten Ort abgestellt werden, werden die Kosten bis CHF 100 übernommen.
- d) Rückführungskosten
Versichert sind Kosten für die Rückführung des fahruntauglichen Fahrrades oder Elektro-/Motorfahrrades an den Wohnort oder in die Heimgarage des Eigentümers, wenn es nicht innert 24 Stunden (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein) bzw. aufgrund einer Expertise oder fachlichen Beurteilung nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann.
- e) Transport- und Transportmehrkosten
Versichert sind Kosten der Heim- oder Weiterreise der versicherten Person mit einem öffentlichen Transportmittel oder einem Taxi an den Arbeitsort oder an den Wohnort bzw. ans temporäre Feriendomizil der versicherten Person. Kosten für das Taxi werden bis max. CHF 300 übernommen.
- f) Mietkosten
Mietkosten eines gleichwertigen Fahrrades oder Elektro-/Motorfahrrades bis max. CHF 300.

B3.2.5 Nicht versichert sind

- a) Mangelhafter Unterhalt
Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt des Fahrrades oder Elektro-/Motorfahrrades zurückzuführen sind.
- b) Reparatur- und Ersatzteile
Leistungen für Reparatur- und Ersatzteile.
- c) Unberechtigte Benutzung
Leistungen für Schäden durch eine unberechtigte Benutzung des Fahrrades oder Elektro-/Motorfahrrades.
- d) Missbrauch von Alkohol
Ereignisse im Zusammenhang mit missbräuchlicher Verwendung von Alkohol.

B4 Bildung



B4.1 Aus- und Weiterbildung

B4.1.1 Versicherte Ereignisse

- a) Krankheit und Unfall
Wenn die versicherte Person vor oder nach Beginn der Aus- oder Weiterbildung erkrankt, an Schwangerschaftsbeschwerden leidet, verunfallt und der Antritt oder die Weiterführung der Aus- oder Weiterbildung aufgrund ärztlicher Anordnung nicht möglich ist oder bei dieser Person eine durch den behandelnden Arzt attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.



Assistance

b) Verlust des Arbeitsplatzes

Wenn vor oder nach Beginn der Aus- oder Weiterbildung eine unvorhergesehene und unverschuldete Kündigung des Arbeitsvertrages der versicherten Person durch den Arbeitgeber erfolgt.

B4.2.3 Nicht versichert sind

Leistungen von Dritten

Leistungen, die von Dritten (z. B. Arbeitgeber, Bund etc.) übernommen werden.

B4.1.2 Versicherte Leistungen

a) Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit einer privaten oder öffentlichen Schule nicht einhalten kann und die Aus- oder Weiterbildung nicht antritt, übernimmt Helvetia max. bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die geschuldeten vertraglichen Annullierungskosten inklusive Bearbeitungsgebühren.

b) Nicht beanspruchte Leistungen

Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses die Aus- oder Weiterbildung nicht wie vorgesehen weiterführen oder beenden kann, übernimmt Helvetia die geschuldeten vertraglichen Kosten inklusive Bearbeitungsgebühren für die aufgrund des vorzeitigen Abbruchs nicht beanspruchten Leistungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

c) Gebühren für obligatorische Kurse und Prüfungen

Wenn die versicherte Person aufgrund des unter B4.1.1a) beschriebenen Ereignisses einen obligatorischen Kurs- oder Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann, übernimmt Helvetia die vertraglich vereinbarten Kosten und die Mehrkosten bei einer Wiederholung.

B4.1.3 Nicht versichert sind

Leistungen von Dritten

Leistungen, die von Dritten (z. B. Arbeitgeber, Bund etc.) übernommen werden.



B4.2 Prüfungsschutz

B4.2.1 Versicherte Ereignisse

Nichtbestehen einer Aus- oder Weiterbildung

Wenn die versicherte Person eine Prüfung einer Aus- oder Weiterbildung, an der sie effektiv teilgenommen hat, nicht besteht.

B4.2.2 Versicherte Leistungen

Prüfungsgebühr

Wenn die versicherte Person eine Prüfung einer Aus- oder Weiterbildung nicht besteht, übernimmt Helvetia die Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme, die im Zusammenhang mit einer Wiederholung der gleichwertigen Prüfung entstehen.

Die versicherte Person hat alle zur Schadenbearbeitung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, z. B. Bestätigung des Prüfungsergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, Anmeldebestätigung der Wiederholungsprüfung oder Rechnung der Wiederholungsprüfung.



C Allgemeine Informationen

C1 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a) Ansprüche aus Ereignissen, die beim Abschluss der Versicherung, bei der Buchung oder dem Antritt der Reise, Ferien oder der Aus- und Weiterbildung bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen (ausgenommen sind chronische Leiden gemäss B1.1.1a);
- b) Ansprüche aus Ereignissen bei inneren Unruhen, Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie die dagegen ergriffenen Massnahmen. Ausnahmen bestehen, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, dass sie die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen (vorbehalten bleiben B1.1.1e) und B1.2.1h);
- c) Ansprüche aus Ereignissen bei der Teilnahme an Rennen, Rallies oder ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken;
- d) Ansprüche aus Ereignissen in Zusammenhang mit missbräuchlicher Verwendung von Medikamenten, Drogen und Chemikalien;
- e) Ansprüche aus Ereignissen in Zusammenhang mit der Änderung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder der Ferien durch den Veranstalter bzw. die Transportunternehmung;
- f) Ansprüche aus Ereignissen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Vergehen, Verbrechen oder dem Versuch dazu sowie aus der Teilnahme an Raufereien;
- g) Reisen in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit;
- h) Anteile von nicht versicherten Personen.

Weitere Ausschlüsse sind unter den einzelnen Versicherungsleistungen aufgeführt.

C2 Örtliche Geltungsbereiche

Grundsätzlich gilt die Versicherung auf der ganzen Welt. Mit folgenden Ausnahmen:

- a) **Motorfahrzeuge**
Die Versicherung gilt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, die dem Abkommen «Internationale Versicherungskarte» (Grüne Karte) angeschlossen sind, sowie in den aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten und auf den Mittelmeerinselstaaten.
Ausserhalb des oben genannten Geltungsbereichs bezahlt Helvetia weltweit max. CHF 5'000 pro Ereignis. Die notwendigen Hilfeleistungen müssen jedoch vom Versicherungsnehmer selbst organisiert werden.
- b) **Fahrräder und Elektro-/Motorfahrräder**
Die Versicherung gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie im angrenzenden Ausland innerhalb einer Zone von 150 km Luftlinie ab der Grenze der beiden Länder.
Ausserhalb des oben genannten Geltungsbereichs übernimmt Helvetia ebenfalls die Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die notwendigen Hilfeleistungen müssen jedoch vom Versicherungsnehmer selbst organisiert werden.



D Begriffserklärungen

Arrangement	Buchungen von Reisen, Hotels, Kursen, Seminaren und Sprachaufenthalten oder Miete von Ferienwohnungen, Fahrzeugen, Schiffen und dergleichen zu privaten Zwecken.
Aus- und Weiterbildung	Als Aus- und Weiterbildung gilt der Besuch von Ausbildungsstätten, die das Erreichen einer ersten oder höheren Stufe in einer Berufsrichtung ermöglichen. Für gewöhnlich endet eine Aus- oder Weiterbildung mit einer verbindlichen Prüfung, die zu bestehen ist.
Einbruchdiebstahl	Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig, wo sie sich befinden.
Eintrittsbillette, Dauerkarten, Saisonkarten	Eintrittskarten für einmalige Anlässe wie z. B. Konzerte, Openairs, Theateraufführungen, TV-Shows, Sportveranstaltungen u. dgl. Dauer- oder Saisonkarten wie z. B. Skipässe, Fussball-Saisonkarten, Schwimmbad-, Fitnessclub-Abonnemente u. dgl.
Einweggebühr	Kosten für die Rückführung des Mietwagens an den ursprünglichen Übernahmeort.
Elementarereignisse	Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/Stunde und mehr, der in der Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
Epidemie	Eine Epidemie besteht, wenn eine Infektionskrankheit stark gehäuft, örtlich und zeitlich begrenzt auftritt. Massgebend für ein versichertes Ereignis ist, dass die gewählte Reise bezüglich Route oder Destination davon betroffen ist und dort eine Epidemie herrscht, unabhängig davon, ob die besagte Epidemie bereits das Ausmass einer Pandemie angenommen hat.
Feuer	a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser b) Blitzschlag und Überspannung c) Explosion, Implosion und Verpuffung d) Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon, Meteoriten und andere Himmelskörper e) Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen f) Abhandenkommen als Folge der oben genannten Ereignisse g) Seng- und Schmorschäden
Innere Unruhen	Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.
Kollision	Die plötzliche, gewaltsame, äussere Einwirkung durch Anprall, Zusammenstoss, Um- oder Absturz, Ein- und Versinken, selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden entsteht. Der Kollision gleichgestellt sind Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter.
Kurse, Seminare	Bei Kursen und Seminaren geht es um das Erlernen einer bestimmten Qualifikation oder Erwerb von Wissen, wobei das persönliche oder das berufliche Vorwärtkommen im Vordergrund steht. Für gewöhnlich erhält man am Ende eine Teilnahmebestätigung.
Nahestehende Person	Ehe- oder Konkubinatspartner sowie deren Eltern und Kinder, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Cousins ersten Grades, Tanten und Onkel ersten Grades.
Öffentliche Verkehrs- und Transportmittel	Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benützung ein Fahrschein zu lösen ist (z. B. Zug, Flugzeug, Fähre). Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
Panne	Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, entladene Batterien, eingesperrte Fahrzeugschlüssel sowie Verlust oder Beschädigung derselben.
Reise	Eine Reise beginnt, sobald sich eine versicherte Person ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhält. Nicht unter den Begriff Reise fallen z. B. Fahrten zum Arbeitsplatz, zur Schule, Bildungsstätte und zurück sowie Bewegungen im gewöhnlichen Tagesablauf wie Einkäufe, Erledigungen usw.



Wasser

- a) Austreten von Flüssigkeiten und Gas
 - aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;
 - aus mobilen Einrichtungen wie Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins;
 - und daraus resultierende Geruchsannahme sowie der Verlust von Flüssigkeiten und Gas.
 - b) Kondenswasser aus Kühlanlagen und -geräten.
 - c) Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter.
 - d) Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes.
 - e) Eingefrorene oder durch Frost beschädigte Leitungsanlagen, Tanks und Behälter sowie daran angeschlossene Einrichtungen, Apparate und Anlagen im Innern des Gebäudes, sofern diese vom Versicherungsnehmer als Mieter installiert worden sind. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen.
 - f) Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn dies nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht wurde, Helvetia unverzüglich angezeigt wurde und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.
-

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia YOUiverse



Erwerbsunfähigkeitsrente

Freie Vorsorge (Säule 3b)

Ausgabe Juni 2022



Unser Service

Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr

Im Schadenfall:
Telefon +41 58 280 3000
www.helvetia.ch

Bei allgemeinen Anliegen:
Telefon +41 58 280 1000

Inhaltsübersicht

A	Versicherter Personenkreis	3
A1	Ich bin versichert	3
B	Deckungen und Leistungen	3
B1	Absicherung der Erwerbsunfähigkeit	3
	B1.1 Rentenzahlung bei Erwerbsunfähigkeit	3
	B1.2 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit	3
B2	Bestimmungen zur Erwerbsunfähigkeit	3
	B2.1 Umfang	3
	B2.2 Definition der Erwerbsunfähigkeit	4
	B2.3 Grad der Erwerbsunfähigkeit	4
	B2.4 Entscheide der Sozialversicherer	4
B3	Einschränkung der Leistung	5
	B3.1 Grobfahrlässigkeit	5
	B3.2 Vorsatz	5
	B3.3 Sanktionsklausel	5
C	Allgemeine Informationen	5
C1	Örtlicher Geltungsbereich	5
C2	Schlussbestimmungen	5
D	Begriffserklärungen	7



A Versicherter Personenkreis

A1 Ich bin versichert

Einpersonenhaushalt: Versichert ist der Versicherungsnehmer.

B Deckungen und Leistungen

B1 Absicherung der Erwerbsunfähigkeit



B1.1 Rentenzahlung bei Erwerbsunfähigkeit

Wird die versicherte Person infolge von Krankheit oder Unfall erwerbsunfähig, so gewährt Helvetia die versicherte Rente. Die Rente bei Erwerbsunfähigkeit setzt voraus, dass die versicherte Person das 16. Altersjahr vollendet hat.

Ist eine Rente bei Erwerbsunfähigkeit mit einer die Versicherungsdauer übersteigenden Leistungsdauer versichert, so besteht nach Ablauf der Versicherungsdauer höchstens in dem Mass Anspruch auf die Rente, als dieser vor dem Ablauf der Versicherungsdauer erworben worden ist. Der Anspruch erlischt nach einem Leistungsunterbruch von mehr als einem Jahr endgültig.



B1.2 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit

Wird die versicherte Person erwerbsunfähig, so gewährt Helvetia die versicherte Prämienbefreiung. Die Prämienbefreiung setzt voraus, dass die versicherte Person das 16. Altersjahr vollendet hat.

B2 Bestimmungen zur Erwerbsunfähigkeit

B2.1 Umfang

B2.1.1 Dauer

Anspruch auf die Prämienbefreiung sowie die Rente bei Erwerbsunfähigkeit besteht vom ersten Tag desjenigen Versicherungsmonats an, welcher dem Ende der vereinbarten Wartefrist folgt. Die Wartefrist beginnt mit dem Eintritt der zur Erwerbsunfähigkeit führenden ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber mit dem Tag, an dem sich die versicherte Person deswegen in ärztliche Behandlung begeben hat. Die Leistungspflicht dauert so lange, bis die versicherte Person ihre Erwerbsfähigkeit wiedererlangt, längstens aber bis zum vereinbarten Endtermin der Leistungsdauer. Tritt die Arbeits- und/oder Erwerbsunfähigkeit vor dem beantragten Versicherungsbeginn ein, ist diese nicht gedeckt.

Erfolgt ein Rückfall (erneute Erwerbsunfähigkeit wegen gleicher Ursache) innert sechs Monaten nach Ende einer Erwerbsunfähigkeit, für die Helvetia Leistungen erbracht hat bzw. eine Prämienbefreiung gewährt hat, beginnt keine neue Wartefrist.

B2.1.2 Leistungshöhe

Bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 25% und weniger als 70% richtet sich die Höhe der Erwerbsunfähigkeitsleistungen nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 25% begründet keinen Leistungsanspruch, bei einer solchen von mindestens 70% besteht voller Leistungsanspruch.



Erwerbsunfähigkeitsrente

Ändert sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit, so werden die Erwerbsunfähigkeitsleistungen entsprechend angepasst. Die Anpassung wirkt vom ersten Tag des folgenden Versicherungsmonats an. Eine Änderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades ist Helvetia unverzüglich mitzuteilen. Von Helvetia zu viel bezahlte Renten und zu viel erlassene Prämien sind zurückzuerstatten bzw. nachzuzahlen.

B2.1.3 Ausschlüsse

Kein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsleistungen besteht, wenn die Erwerbsunfähigkeit zurückzuführen ist auf

- versuchte Selbsttötung;
- vorsätzliche Selbstverletzung;
- ein von der versicherten Person begangenes oder versuchtes Verbrechen;
- die aktive Teilnahme an bürgerlichen Unruhen oder kriegerischen Handlungen;
- Folgen von Geburtsgebrechen sowie von Krankheiten oder Unfällen, welche bereits vor Vertragsbeginn bestanden, selbst wenn zu dem Zeitpunkt noch keine Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit vorlag;
- Folgen von Alkohol-, Medikamenten-, Heil- und Suchtmittelmissbrauchs sowie gewohnheitsmässigen Rauschgift- oder Drogenkonsums.

Der Leistungsausschluss gilt auch für eine im Zustand der Urteilsunfähigkeit oder verminderten Urteilsfähigkeit begangene versuchte Selbsttötung oder Selbstverletzung.

B2.2 Definition der Erwerbsunfähigkeit

Die versicherte Person gilt als erwerbsunfähig, wenn sie infolge medizinisch nachgewiesener Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit ihren Beruf, Aufgabenbereich oder eine andere zumutbare (Erwerbs-)Tätigkeit nicht mehr oder nur noch teilweise ausüben kann und dadurch eine Einkommenseinbusse erleidet. Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie den Fähigkeiten und der Lebensstellung der versicherten Person entspricht, auch wenn die dafür benötigten Kenntnisse zuerst durch eine Umschulung erworben werden müssen. Die Arbeitsmarktlage hat keinen Einfluss auf die Zumutbarkeit.

Personen in Ausbildung gelten als erwerbsunfähig, wenn sie wegen medizinisch nachgewiesener Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit ausserstande sind, ihre begonnene Ausbildung ganz oder teilweise weiterzuführen, und auch keine andere, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Ausbildung absolvieren können.

Während der Zeit der Umschulung bzw. der beruflichen Massnahme werden Erwerbsunfähigkeitsleistungen nur erbracht, sofern diese für die Wiederherstellung, Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit objektiv nötig, geeignet und angemessen sind.

B2.3 Grad der Erwerbsunfähigkeit

B2.3.1 Einkommensvergleich

Bei Erwerbstätigen wird das Erwerbseinkommen, welches die versicherte Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt hat, mit dem Erwerbseinkommen verglichen, welches sie nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und nach Durchführung allfälliger Eingliederungs-

massnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielt oder erzielen könnte. Die Differenz, ausgedrückt in Prozenten des bisherigen Einkommens, ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Für die Berechnung des Erwerbseinkommens bei Selbständig-erwerbenden und bei Erwerbstätigen mit unregelmässigem Einkommen (Arbeitnehmer auf Provisionsbasis, Temporärbeschäftigte, Arbeitnehmer mit saisonabhängigen Einkommen etc.) wird auf den Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangegangenen drei vollen Kalenderjahre abgestellt.

In allen anderen Fällen erfolgt die Berechnung des Erwerbseinkommens von Erwerbstätigen auf Basis des AHV-pflichtigen Einkommens im Kalenderjahr vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.

Bei Versicherten mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz wird auf das Bruttoeinkommen abzüglich der obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge abgestellt.

B2.3.2 Betätigungsvergleich

Gibt die versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit nicht aus gesundheitlichen Gründen auf oder war sie schon beim Abschluss der Versicherung nicht erwerbstätig, so wird die Unfähigkeit, sich im neuen Aufgabenbereich zu betätigen, der Erwerbsunfähigkeit gleichgestellt. Die Aufgaben, welche die versicherte Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erfüllte, werden mit denjenigen Aufgaben verglichen, welche ihr nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nach angemessener Behandlung und Eingliederung noch möglich und zumutbar sind. Ein solcher Betätigungsvergleich ist auch bei Selbständigerwerbenden vorzunehmen, wenn der Erwerbsausfall nicht aufgrund eines Einkommensvergleiches ermittelt werden kann.

B2.3.3 Einkommens- und Betätigungsvergleich

Ist die versicherte Person nur teilweise erwerbstätig, so stellt Helvetia für die Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit einerseits auf den Erwerbsausfall aus der teilzeitlichen Erwerbstätigkeit, andererseits anteilmässig auf die Einschränkung im übrigen nichterwerbstätigen Tätigkeits- und Aufgabenbereich ab.

Die ausgeübte Tätigkeit bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gilt unter Berücksichtigung des ausgeübten Pensums als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Erwerbsunfähigkeit. Zukünftig angestrebte Weiterbildungen, Pensumserhöhungen, Berufswechsel oder auch Karrierezuschläge werden nicht berücksichtigt.

B2.4 Entscheide der Sozialversicherer

Abklärungen und Entscheide der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) und der Unfallversicherung zum Invaliditätsgrad der versicherten Person können berücksichtigt werden, sind jedoch nicht bindend.



B3 Einschränkung der Leistung

B3.1 Grobfahrlässigkeit

Helvetia verzichtet auf ihr Recht, die Versicherungsleistungen bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses zu kürzen.

B3.2 Vorsatz

Der Versicherungsschutz ist eingeschränkt, wenn der Versicherungsnehmer, die versicherte Person, die begünstigte Person oder der Anspruchsberechtigte die Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt haben.

B3.3 Sanktionsklausel

Helvetia bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit für Versicherungsansprüche leistungspflichtig, als diese keiner Sanktionsverletzung oder -beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

C Allgemeine Informationen

C1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist auf der ganzen Welt gültig, solange die versicherte Person ihren gesetzlichen Wohnsitz innerhalb der Schweiz hat.

C2 Schlussbestimmungen

- a) Steuern
Alle im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag anfallenden Steuern gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers bzw. des Anspruchsberechtigten.
- b) US-Steuerstatus
Wenn Sie eine «U.S. Person» bzw. in den USA steuerpflichtig sind oder werden, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich zu melden. Ändert sich dieser Status während der Vertragsdauer, ist uns dies ebenfalls umgehend mitzuteilen. Weiter sind Sie im Rahmen unserer Abklärung zur Beurteilung der US-Steuerpflicht verpflichtet, mitzuwirken (beispielsweise von uns verlangte Formulare oder Eigenerklärungen innert der gesetzten Frist an uns zurückzusenden). Diese Melde- und Mitwirkungspflichten gelten sowohl für natürliche als auch für juristische Personen.
- c) Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- d) Militärdienst und Krieg
Für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften gilt eine einheitliche Regelung. Im Falle eines Krieges und im Militärdienst wird das Risiko im Rahmen der nachstehenden Bedingungen gedeckt:
Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.
Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Krieg teilnimmt oder nicht und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.
Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-



Erwerbsunfähigkeitsrente

umlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten, gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen, erfolgen durch Helvetia im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde. Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist Helvetia befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch Helvetia im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt der Versicherte an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt er während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet Helvetia das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an die Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten. Helvetia behält sich vor, diese Bestimmungen im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.



D Begriffserklärungen

Anspruchsberechtigter	Ist jede Person, die Anspruch auf die Versicherungsleistung hat.
Begünstigter	Ist jede von Ihnen bezeichnete Person, welche die Versicherungsleistung erhalten soll. Begünstigter kann jede natürliche Person sein.
Police	Ist die Urkunde, in welcher der Umfang Ihres Versicherungsschutzes festgehalten ist.
Versicherungsnehmer (Vorsorgenehmer)	Ist die Person, die mit Helvetia einen Versicherungsvertrag abschliesst bzw. beantragt, einen Versicherungsvertrag abzuschliessen. In den Vertragsdokumenten wird der Versicherungsnehmer auch als «Sie» bezeichnet. Als Versicherungsnehmer sind Sie Vertragspartner von Helvetia.
Versicherte Person	Ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsjahr	Ist der Zeitraum eines Jahres, ausgehend vom Versicherungsbeginn.
Versicherungsquartal	Ist ein Viertel des Versicherungsjahres.
Versicherungsmonat	Ist ein Zwölftel des Versicherungsjahres.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia YOUiverse



Gemeinsame Bestimmungen

Ausgabe Juni 2022



Unser Service

**Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr**

Im Schadenfall:
Telefon +41 58 280 3000
www.helvetia.ch

Bei allgemeinen Anliegen:
Telefon +41 58 280 1000

Inhaltsübersicht

A	Kundeninformation	3
A1	Vertragspartner	3
A2	Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	3
A3	Schaden- oder Summenversicherung	3
A4	Pflichten bei Vertragsabschluss	3
A5	Widerrufsrecht	4
A6	Gefahrserhöhung und -minderung	4
A7	Zustandekommen des Vertrages/ Beginn des Versicherungsschutzes	4
A8	Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages	5
A9	Zeitliche Geltung des Versicherungsvertrages	6
A10	Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen	6
B	Weitere Vertragsbestimmungen	6
B1	Allgemeines	6
B2	Obliegenheiten während der Vertragsdauer	9
B3	Obliegenheiten im Schaden- und Leistungsfall	9
B4	Leistungen im Schadenfall	12
B5	Kürzung der Entschädigung	16
B6	Gerichtsstand	18



Gemeinsame Bestimmungen

A Kundeninformation

A1 Vertragspartner

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Mietkaution



Erwerbsunfähigkeitsrente

Vertragspartner sind

Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St. Gallen

Für die Rechtsschutzversicherung:
Coop Rechtsschutz AG
Entfelderstrasse 2
5000 Aarau

Für die Erwerbsunfähigkeitsrente:
Helvetia Schweizerische
Lebensversicherungsgesellschaft AG
St. Alban-Anlage 26
4002 Basel

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z.B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).

A2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

A2.1 Allgemein

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Mietkaution



Erwerbsunfähigkeitsrente

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag inkl. sämtlicher Beilagen wie z.B. Gesundheitsfragebogen, der ärztliche Befund (sofern von Helvetia verlangt), die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Bei Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht, und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

A2.2 Weitere Bestimmungen zur Erwerbsunfähigkeitsrente

Gültig für:



Erwerbsunfähigkeitsrente

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen, soweit ausschliessbar, anwendbar, so insbesondere das VVG und die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3).

A3 Schaden- oder Summenversicherung

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Mietkaution



Erwerbsunfähigkeitsrente

Bei Ihren Versicherungen (ausgenommen Erwerbsunfähigkeitsrente) handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Antrag oder Police) ausdrücklich als solche benannt.

Die Erwerbsunfähigkeitsrente ist eine Summenversicherung, wobei die Höhe der Leistungen vom ermittelten Grad der Erwerbsunfähigkeit abhängig ist.

A4 Pflichten bei Vertragsabschluss

A4.1 Allgemein

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Mietkaution

Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des VVG verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist Helvetia berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung




Gemeinsame Bestimmungen

aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

A4.2 Vorvertragliche Anzeigepflicht Erwerbsunfähigkeitsrente

Gültig für:

 Erwerbsunfähigkeitsrente

Die versicherte Person hat auf schriftliches Befragen von Helvetia alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie beim Vertragsabschluss bekannt sind oder bekannt sein müssen, schriftlich mitzuteilen.


Treten gegenüber den Erklärungen im Versicherungsantrag Änderungen ein, bevor die Versicherung definitiv zustande gekommen ist, sind Helvetia diese Änderungen sofort nachzumelden (Nachdeklarationspflicht).

Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf den Entschluss von Helvetia, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.


A5 Widerrufsrecht

Gültig für:

 Serviceleistungen


 Hausrat

 Privathaftpflicht

 Assistance

 Rechtsschutz

 Mietkaution

 Erwerbsunfähigkeitsrente


Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Helvetia mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Eine Jahresprämie/Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber Helvetia geltend machen kann.


A6 Gefahrerhöhung und -minderung

Gültig für:

 Serviceleistungen

 Hausrat

 Privathaftpflicht

 Assistance


 Rechtsschutz

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich oder in einer anderen Textform anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular oder auf sonstiges Befragen (z. B. Risikofragebogen, Risiko- und Betriebsmerkmale usw.) Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrerhöhung die Prämie entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt Helvetia eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei Helvetia wirksam.


A7 Zustandekommen des Vertrages/ Beginn des Versicherungsschutzes

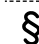
Gültig für:

 Serviceleistungen


 Hausrat

 Privathaftpflicht

 Assistance

 Rechtsschutz

 Mietkaution

 Erwerbsunfähigkeitsrente

Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen informiert Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police, und bei einer Mietkaution erhält zusätzlich der Bürgschaftsempfänger eine Bürgschaftsurkunde.



Gemeinsame Bestimmungen

Der Versicherungsschutz beginnt, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage in Textform abgegeben wurde, mit dem in der Police festgelegten Beginn.

A8 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

A8.1 Allgemein

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Mietkaution

Der Vertrag wird für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr.

Der Vertrag kann auf Ende des dritten Versicherungsjahres oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden. Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Vertragsbeginn und dauert bis zu der in der Police festgesetzten Fälligkeit der nächsten Jahresprämie. Jedes darauffolgende Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.

Wird der Vertrag mit einer Einmalprämie für die gesamte Vertragsdauer abgeschlossen, erlischt dieser per vereinbartem Vertragsablauf.

A8.2 Weitere Bestimmungen zur Beendigung der Mietkaution

Gültig für:



Mietkaution

- a) Die Mietkaution endet unter einer der folgenden Bedingungen:
- Durch Kündigung der Mietkaution mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde oder Zustellung einer Kündigungsbestätigung des Mietvertrages durch den Bürgschaftsempfänger.
 - Durch schriftlichen Verzicht des Bürgschaftsempfängers auf die Bürgschaft.
 - Wenn der Vermieter innert einem Jahr nach Beendigung des Mietvertrages keine Ansprüche gegen den Mieter im Rahmen eines Schuldbetreibungs-, Konkurs- oder Gerichtsverfahrens geltend gemacht hat (analog Art. 257e, Abs. 3 OR).
 - Wenn der Mieter den Beweis erbringt, dass der Mietvertrag seit über einem Jahr aufgelöst wurde und der Vermieter nicht den Nachweis erbringen kann, dass er innert einem Jahr nach Freigabe der Räumlichkeiten gegen den Mieter eine Betreibung eingeleitet oder Klage erhoben hat.
 - Wenn Helvetia dem Bürgschaftsempfänger den verlangten Betrag im Rahmen der Bürgschaftsurkunde bezahlt hat.

- Im Falle der Ersetzung der Mietkaution durch eine neue Mietkaution oder Bankgarantie (inklusive der schriftlichen Zustimmung des Bürgschaftsempfängers) wird Helvetia von jeglicher Verpflichtung entbunden.

- b) Im Falle der Übertragung des Mietvertrages auf einen neuen Mieter bzw. Versicherungsnehmer geht die von Helvetia erstellte Mietkaution zu Ende.

A8.3 Kündigung der Erwerbsunfähigkeitsrente

Gültig für:



Erwerbsunfähigkeitsrente

Die Versicherung kann frühestens auf Ende des ersten Versicherungsjahres unter Beilage der Police schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden, sofern die Prämien für mindestens ein Jahr bezahlt sind. Die Kündigung wird auf das Ende des laufenden Versicherungsmonats wirksam, sofern der Versicherungsnehmer keinen späteren Zeitpunkt angibt.

Mit der Kündigung erlischt die Versicherung mit Ausnahme einer bereits laufenden Rente. Diese bleibt höchstens in dem bereits erworbenen Umfang bestehen und erlischt bei einem Leistungsunterbruch von mehr als einem Jahr endgültig. Sie endet auf jeden Fall per ursprünglich vereinbartem Ablauf der Versicherung.

Die Erwerbsunfähigkeitsrente ist eine reine Risikoversicherung und gibt keinen Anspruch auf einen Rückkaufswert oder eine prämienfreie Leistung.

Bei der Kündigung wird das angesammelte Überschussguthaben unter Verrechnung der bis zum Kündigungstermin ausstehenden Prämien überwiesen.

Kündigungsrecht gemäss Art. 3a VVG

Hat Helvetia ihre Informationspflichten nach Art. 3 VVG verletzt, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei Helvetia wirksam.

Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den Informationen nach Art. 3 VVG Kenntnis erhalten hat, jedoch unabhängig davon spätestens zwei Jahre nach der Pflichtverletzung.



Gemeinsame Bestimmungen

A9 Zeitliche Geltung des Versicherungsvertrages

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Mietkaution



Erwerbsunfähigkeitsrente

Für die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes gelten die im Antrag, in der Police und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) getroffenen Vereinbarungen.

A10 Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Mietkaution



Erwerbsunfähigkeitsrente

Ändern sich öffentliche Abgaben oder Gebühren, oder bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

Wird der gesetzliche Prämienatz für die Elementarschadenversicherung gesenkt, erhöht sich der Prämienatz für die Feuerversicherung auf den gleichen Zeitpunkt um denselben Betrag.

B Weitere Vertragsbestimmungen

B1 Allgemeines

B1.1 Prämienzahlung

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Mietkaution



Erwerbsunfähigkeitsrente

Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus bis zu dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar. Bei Ratenzahlung kann für jede Rate ein Zuschlag erhoben werden.

Die erst im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten gelten nur als gestundet.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich oder in einer anderen Textform aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Helvetia (ausgenommen für die Mietkaution) vom Ablauf der Mahnfrist bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten, oder die Versicherung erlischt.

Muss in der Folge der Rechtsweg für die Einforderung der ausstehenden Prämien für die Mietkaution beschritten werden, so ruht in Abweichung von Art. 20 VVG die Leistungspflicht gegenüber dem Bürgschaftsempfänger nicht. Wird der Rechtsweg durch Helvetia beschritten, werden der geschuldeten Prämie Verwaltungskosten von CHF 100 hinzugefügt.

Der Mieter bzw. Versicherungsnehmer ist zur Bezahlung der Prämie für die Mietkaution verpflichtet, solange die von Helvetia ausgestellte Mietkaution nicht nach den Bestimmungen von A8 hiervor zu Ende gegangen ist. Es ist seine Sache, gegebenenfalls die notwendigen Formalitäten beim Bürgschaftsempfänger zu erfüllen, damit Helvetia die Bestätigung des Endes der Mietkaution erhält.

Die Policenwährung ist Schweizer Franken und gilt für die gesamte Vertragslaufzeit. Zahlungsort für die Prämien ist der Hauptsitz von Helvetia.



Gemeinsame Bestimmungen

B1.2 Änderungen der Prämien und Selbstbehalte

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Erwerbsunfähigkeitsrente

Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte für laufende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.

Bei laufender Erwerbsunfähigkeitsrente erfolgt keine Prämienanpassung. Eine Änderungsmitteilung kann frühestens nach Abschluss des Leistungsfalles erfolgen.

Helvetia kann zudem bei Ablauf des Vertrages oder vor Ende jedes darauffolgenden Versicherungsjahres die Anpassung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), Zusatzbedingungen (ZB) oder Besonderen Bedingungen (BB) ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.

Die neuen Vertragsbestimmungen (Anpassungen der Prämien, Selbstbehalte und Versicherungsbedingungen) werden dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Textform bekannt gegeben.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den gesamten oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Textform bei Helvetia eintrifft. Zusätzlich zum Ausschluss des Kündigungsrechtes bei gesetzlichen Anpassungen gemäss Kundeninformation besteht kein Kündigungsrecht bei

- Einführung oder Änderung von vertraglichen Gebühren (wie Zuschlag für Ratenzahlung);
- Anpassungen nach Veränderung der Risikosituation (wie Deklaration von veränderlichen Prämienberechnungsgrundlagen);
- automatischer Anpassung der Versicherungssummen infolge Änderung des vereinbarten Index (wie Lohnindex, Baukostenindex).

B1.3 Prämienrückerstattung

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Mietkaution

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn

- Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt;

- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als 1 Jahr in Kraft war;
- durch Helvetia die gesamte Bürgschaftsleistung erbracht wird.

B1.4 Kombinationsrabatt

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Mietkaution



Erwerbsunfähigkeitsrente

Kunden profitieren von einem Kombinationsrabatt von 5%, wenn mindestens zwei Produkte abgeschlossen werden. Für jedes weitere Produkt werden zusätzliche 5% gewährt. Auslöser des Rabattes sind die Produkte Hausrat, Privathaft, Assistance und Rechtsschutz. Es wird maximal 15% Kombinationsrabatt gewährt. Der Rabatt kommt auch bei den Produkten Serviceleistungen, Mietkaution und Erwerbsunfähigkeitsrente zur Anwendung. Diese Produkte lösen aber keinen Rabatt aus.

B1.5 Wohnsitz- bzw. Wohnortwechsel

B1.5.1 Allgemein

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz

Die Versicherung gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein während des Umzuges sowie am neuen Standort. Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) erlischt die Versicherung mit Wohnsitznahme im Ausland, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.

Wohnsitzwechsel sind Helvetia innert 30 Tagen zu melden. Sie ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

B1.5.2 Wohnsitzwechsel bei Erwerbsunfähigkeitsrente

Gültig für:



Erwerbsunfähigkeitsrente

Verlegt die versicherte Person ihren gesetzlichen Wohnsitz in ein Land ausserhalb der Schweiz, erlischt die Versicherung grundsätzlich zum Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels.

Wohnsitzwechsel sind Helvetia innert vier Wochen mitzuteilen. Auf Antrag des Versicherungsnehmers innerhalb dieser vier Wochen prüft Helvetia, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Weiterführung der Versicherung allenfalls möglich ist.



Gemeinsame Bestimmungen

Bereits laufende Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit erbringt Helvetia nach Wohnsitzverlegung ins Ausland weiterhin, sofern die versicherte Person bei Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit einen ärztlichen Bericht von einem in der Schweiz praktizierenden Arzt beibringt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Reisekosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

B1.6 Kündigung im Schadenfall

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil (ausgenommen bei laufender Rentenleistung) schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden durch

- den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung;
- Helvetia spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung. Der Vertrag erlischt 90 Tage nach Eintreffen der Kündigung oder früher auf Verlangen des Versicherungsnehmers;
- Die Coop Rechtsschutz AG spätestens mit der Erledigung des Rechtsschutzfalles. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

B1.7 Konkurs

Gültig für:



Hausrat



Rechtsschutz



Mietkaution

Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.

Der Versicherungsnehmer resp. die Konkursverwaltung hat Helvetia unmittelbar nach Eröffnung des Konkurses zu informieren.

Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, ist Helvetia berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des Konkurses die Leistungen der Rechtsschutzversicherungen zu kündigen. Der Vertrag endet am Folgetag nach Eintreffen der Kündigung.

Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

B1.8 Handänderung

Gültig für:



Hausrat

Wechselt der Gegenstand der Versicherung den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich oder in einer anderen Textform ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer.

Helvetia ist berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.

B1.9 Haftungsausschluss

Gültig für:



Mietkaution

Die Haftung von Helvetia und ihren Angestellten ist ausgeschlossen für alle Nachteile, die sich aus der Erfüllung, Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des vorliegenden Vertrages ergeben, unter Vorbehalt der groben Fahrlässigkeit oder der rechtswidrigen Absicht im Sinne von Art. 100 Abs. 1 OR. Die Haftung von Helvetia und ihren Angestellten ist ausdrücklich ausgeschlossen für alle Schäden, die sich aus Informationen ergeben, die sie dem Vermieter oder einem Dritten über den Mieter bzw. Versicherungsnehmer bekannt gibt.

B1.10 Wiederinkraftsetzung

Gültig für:



Erwerbsunfähigkeitsrente

Durch Zahlung aller Ausstände innert sechs Monaten nach Fälligkeit der ersten unbezahlten Prämie kann der Versicherungsnehmer seine erloschene Versicherung ohne Weiteres wieder in Kraft setzen lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiederinkraftsetzung nur mit Zustimmung von Helvetia und unter den von ihr angegebenen Bedingungen möglich. In der Regel erfordert die Wiederinkraftsetzung eine erneute Gesundheitsprüfung der versicherten Person.

Helvetia haftet nicht bzw. nur im Rahmen der herabgesetzten Leistungen für Schadenfälle, die sich in der Zeit zwischen Erlöschen bzw. Umwandlung des Versicherungsvertrages und Wiederinkraftsetzung ereignet haben. Dies gilt namentlich auch für eine Erwerbsunfähigkeit, die in dieser Zeit begonnen hat oder deren Ursache in diesem Zeitraum erkannt worden ist.



Gemeinsame Bestimmungen

B2 Obliegenheiten während der Vertragsdauer

B2.1 Sorgfalt

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Mietkaution

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen könnten oder deren Beseitigung Helvetia verlangt hat, sind innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

B2.2 Aufbewahrung von beweglichen Sachen in Fahrzeugen

Gültig für:



Hausrat

Bewegliche Sachen, die ihrer Natur nach diebstahlgefährdet sind (wie z.B. Taschen, Koffer, elektrische und elektronische Anlagen und Geräte), sind im abgeschlossenen Fahrzeug so aufzubewahren, dass sie von aussen nicht sichtbar sind.

B2.3 Abschliess-/Schlüsselaufbewahrungspflicht

Gültig für:



Hausrat

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Kassenschränke, Tresore und Kassetten abzuschliessen. Die dafür verantwortlichen Personen haben die Schlüssel auf sich zu tragen, zu Hause sorgfältig zu verwahren oder in einem gleichwertigen Behältnis einzuschliessen, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung eines Codes von Kombinationsschlössern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

B2.4 Wartung

Gültig für:



Hausrat

Garantieverlängerung: Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller der versicherten Geräte zu informieren und diese zu beachten.

B2.5 Umweltbeeinträchtigungen

Gültig für:



Privathaftpflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet zu gewährleisten, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgen;
- die für diese Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

B2.6 Meldepflicht bei BVG- oder UVG-Unterstellung

Gültig für:



Erwerbsunfähigkeitsrente

War die versicherte Person bei Abschluss des Versicherungsvertrages mit Rente bei Erwerbsunfähigkeit weder der beruflichen Vorsorge (BVG) noch der Unfallversicherung nach UVG unterstellt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Helvetia innert drei Wochen darüber in Kenntnis zu setzen, sobald die versicherte Person im Laufe der Versicherungsdauer neu mindestens einer dieser Versicherungen obligatorisch oder freiwillig unterstellt wird.

Nach Eingang der Meldung überprüft Helvetia die Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente und der Prämie und passt diese bei Bedarf an, so dass das Total aller Erwerbsunfähigkeitsrenten aus 2. und 3. Säule 70 % des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens nicht übersteigt.

B3 Obliegenheiten im Schaden- und Leistungsfall

B3.1 Anspruchsberechtigter

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Mietkaution



Erwerbsunfähigkeitsrente

Der Anspruchsberechtigte ist bezüglich der nachstehenden Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.



Gemeinsame Bestimmungen

B3.2 Anzeige

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance

Der Versicherungsnehmer

- benachrichtigt sofort Helvetia und bei Diebstahl zusätzlich die Polizei und beantragt eine amtliche Untersuchung;
- formuliert eine schriftliche oder in einer anderen Textform gehaltene Begründung für den Entschädigungsanspruch;
- gestattet jede nützliche Untersuchung und erstellt auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben;
- informiert Helvetia unverzüglich,
 - wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder er über sie Nachricht erhält;
 - sobald gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet wird;
 - wenn die Folgen eines Schadenfalls die Versicherung betreffen können oder wenn gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben werden;
 - wenn infolge eines Schadenereignisses gegen den Versicherten ein Polizei- oder Strafantrag eingeleitet wird oder wenn der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht.

B3.3 Schadenminderung

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Mietkaution

Während und nach dem Schadenereignis hat der Versicherungsnehmer für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen von Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG zu befolgen.

B3.4 Unterstützungs- und Mitwirkungspflicht

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Mietkaution

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia und Dritte bei der Ermittlung des Schadens, der Abklärung des Leistungsanspruchs und der Führung von Verhandlungen zu unterstützen, indem er ihnen über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt.

B3.5 Beweispflicht

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz

Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind. Im Weiteren hat er die Höhe des Schadens nachzuweisen.

Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls.

Garantieverlängerung: Die versicherte Person hat alle zur Schadenbearbeitung erforderlichen Unterlagen wie z.B. Kaufbelege und Nachweise vorzulegen, insbesondere Belege über Alter und Wert des vom Schadenfall betroffenen Gerätes.

B3.6 Veränderungsverbot

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz

Jegliche Veränderungen, welche die Feststellung und Ermittlung des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

B3.7 Ansprüche Dritter

Gültig für:



Privathaftpflicht

Der Versicherungsnehmer darf nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keinerlei Forderungen anerkennen.

Der Versicherungsnehmer ist ohne vorgängige Zustimmung von Helvetia auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.



Gemeinsame Bestimmungen

B3.8 Sofortige Massnahmen bei Umweltbeeinträchtigung

Gültig für:



Privathaftpflicht

Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

B3.9 Besonderheiten bei der Assistance

Gültig für:



Assistance

- Wird auf Kosten von Helvetia ein Transportmittel verwendet, soll es den Umständen angepasst sein. Bei seiner Verwendung ist der kürzeste Weg zu wählen.
- Der behandelnde Arzt ist gegenüber Helvetia von der Schweigepflicht zu entbinden.

B3.10 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Gültig für:



Rechtsschutz

Der Versicherte ist verpflichtet, den Eintritt eines Rechtsschutzfalles der Coop Rechtsschutz AG sofort zu melden, auf deren Verlangen schriftlich oder in einer anderen Textform. Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz AG bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen und Dokumente ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz AG ihre Leistungen so weit kürzen, wie zusätzliche Kosten entstanden sind und der Versicherte nicht nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses hat. Bei grober Verletzung kann die Coop Rechtsschutz AG die Leistungen verweigern.

B3.11 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Gültig für:



Rechtsschutz

- Die Coop Rechtsschutz AG ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn es notwendig ist, einen Rechtsanwalt beizuziehen, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte diesen frei wählen.
- Stimmt die Coop Rechtsschutz AG dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere vorzuschlagen. Diese dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. Die Coop

Rechtsschutz AG muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren. Vor Beauftragung des Rechtsanwaltes hat der Versicherte bei der Coop Rechtsschutz AG die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache einzuholen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

B3.12 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Gültig für:



Rechtsschutz

Bei Meinungsverschiedenheiten, insbesondere, wenn die Coop Rechtsschutz AG einen Fall als aussichtslos beurteilt, kann der Versicherte ein Schiedsgerichtsverfahren verlangen. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Wenn ein Versicherter auf eigene Kosten prozessiert und dabei in der Hauptsache ein besseres Ergebnis erreicht als von der Coop Rechtsschutz AG eingeschätzt, erbringt diese die vertraglichen Leistungen.

B3.13 Verzicht auf Wartefrist

Gültig für:



Rechtsschutz

In Fällen von Deckungserweiterungen oder zeitlich lückenlosem Wechsel von einem anderen Rechtsschutz-Versicherungsvertrag (z. B. von einem Mitbewerber) wird auf den Einwand der Wartefrist verzichtet, soweit für die betreffende Rechtsstreitigkeit bereits zuvor Versicherungsdeckung bestand.

B3.14 Anmeldung der Erwerbsunfähigkeit

Gültig für:



Erwerbsunfähigkeitsrente

Die Erwerbsunfähigkeit ist Helvetia nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist, spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, zu melden. Erfolgt die Meldung später, anerkennt Helvetia den Leistungsanspruch erst ab dem Zeitpunkt der Meldung, ausser wenn die Unterlassung aufgrund der Umstände nicht der versicherten Person anzulasten ist. Hierfür muss zwingend das entsprechende Anmeldeformular, welches Helvetia dem Versicherungsnehmer bereitstellt, eingereicht werden. Nach Erhalt der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Erklärung holt Helvetia aufgrund der darin enthaltenen Vollmacht bei den behandelnden Ärzten Berichte über Ursachen, Verlauf und Dauer der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit ein oder teilt bei Bedarf mit, welche Angaben und Unterlagen für die Prüfung der Erwerbsunfähigkeit noch benötigt werden.



Gemeinsame Bestimmungen

Helvetia behält sich vor, zur Festlegung bzw. Überprüfung des Erwerbsunfähigkeitsgrades weitere Abklärungen (z. B. Beizug von IV-Akten, Abklärungen durch Sachverständige oder bei Ärzten, bei anderen Medizinalpersonen, Institutionen, Behörden oder anderen Stellen) vorzunehmen. Bei Bedarf kann Helvetia die versicherte Person durch von ihr beauftragte Ärzte untersuchen lassen. Der infolge des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit entstandene effektive Erwerbsausfall ist durch den Versicherungsnehmer zu beweisen.

Bis zum Entscheid über den Leistungsanspruch sind die Prämien weiterhin zu entrichten.


Der Anspruch auf die Leistungen aus Erwerbsunfähigkeit fällt dahin bzw. entsteht nicht, wenn binnen vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die Säumnisfolgen

- der Versicherungsnehmer die verlangten Auskünfte, Belege und ärztlichen Bescheinigungen sowie die von Helvetia eingeforderte unveränderte Vollmacht nicht schriftlich beibringt;
- die versicherte Person sich einer von Helvetia angeordneten Untersuchung nicht unterzieht;
- der angefragte Arzt nicht von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden wird;
- eine Verletzung der Schadenminderungs- und Mitwirkungspflichten vorliegt (z. B. Befolgen der ärztlichen Anweisungen und Empfehlungen, Wahrnehmung zumutbarer beruflicher Massnahmen, Anmeldung im Rahmen der Früherfassung bei der Eidg. Invalidenversicherung), sofern die unterlassene Pflichterfüllung zur Entstehung oder Vergrösserung des Schadens beigetragen hat.

Kein Nachteil erwächst, wenn die Verletzung einer der vorerwähnten Pflichten Folge eines unverschuldeten Hinderungsgrundes ist und die Handlung nach Wegfall des Hindernisses sofort nachgeholt wird.

B3.15 Betrügerische Leistungsanmeldung


Gültig für:

 Erwerbsunfähigkeitsrente

Wenn die versicherte Person, der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte Tatsachen, welche die Leistungspflicht von Helvetia ausschliessen oder mindern würden, absichtlich unrichtig mitteilen oder verschweigen, hat Helvetia das Recht, den Vertrag zu kündigen, und es besteht kein Anspruch auf Leistung. Im Falle der Kündigung erstattet Helvetia die zum Zeitpunkt der Kündigung angesammelten Überschussanteile.

B3.16 Mitteilung

Gültig für:

 Erwerbsunfähigkeitsrente

Erklärungen und Mitteilungen für Helvetia im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag haben schriftlich oder in einer anderen Textform zu erfolgen und gelten, sobald sie bei Helvetia eingehen. Der Versicherungsnehmer kann Helvetia eine dritte Person benennen, die ermächtigt ist, sämtliche Erklärungen und Mitteilungen von


Helvetia in Empfang zu nehmen (Zustellungsbevollmächtigter). Die Zustellungen von Helvetia an den Zustellungsbevollmächtigten werden Ihnen gegenüber wirksam.

Bitte melden Sie Helvetia umgehend jede Adressänderung.

Erklärungen und Mitteilungen von Helvetia an den Versicherungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger sind gültig, wenn sie an die letzte Helvetia angegebene Korrespondenzadresse versandt worden sind. Solche mit Faksimileunterschrift bzw. ohne Unterschrift sind gültig, wenn es nach der Verkehrssitte üblich ist, dass solche Erklärungen oder Mitteilungen nicht mit Originalunterschrift versehen sind.

B3.17 Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht

Gültig für:

 Erwerbsunfähigkeitsrente


Die versicherte Person hat alles Zumutbare zu unternehmen, um die Genesung zu fördern, die Dauer der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit so kurz wie möglich zu halten und die Abklärung des angemeldeten Leistungsfalles zu unterstützen. Helvetia vergütet keine diesbezüglichen Kosten. Entzieht oder widersetzt sich die versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder einer Eingliederung ins Erwerbsleben, welche eine Verbesserung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, verletzt sie ihre Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht, und es können ihr Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden.

B4 Leistungen im Schadenfall


B4.1 Fälligkeit der Entschädigung

Gültig für:

 Serviceleistungen

 Hausrat

 Privathaftpflicht

 Assistance

 § Rechtsschutz

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Helvetia alle zur Feststellung der Höhe des Schadens, der Deckung und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- Zweifel an der Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.



Gemeinsame Bestimmungen

B4.2 Berechnung der Entschädigung

B4.2.1 Berechnung der Kosten

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz

Die tatsächlich angefallenen Kosten, die erforderlich und verhältnismässig sind. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

B4.2.2 Berechnung der Entschädigung für Hausrat

Gültig für:



Hausrat

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Ersatzwertes der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich der nach dem Schaden verbliebenen Restwerte, zum gleichen Ersatzwert berechnet. Bei Teilschäden werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen beeinflussen die Leistungspflicht von Helvetia nicht.

Schadenminderungskosten werden bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von Helvetia angeordnet wurden.

Werden Eigenleistungen vom Versicherungsnehmer oder seinen Mitarbeitenden selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Funktionslohn der entsprechenden Arbeitsgattung zu Selbstkosten bewertet.

Ein allfälliger Selbstbehalt wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.

Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen Helvetia zur Verfügung zu stellen.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei allen Sachen nicht berücksichtigt.

B4.2.3 Berechnung der Bestattungskosten

Gültig für:



Assistance

Die Differenz zwischen den effektiven Bestattungskosten und den Beteiligungen von Wohngemeinde, Wohnkanton, Flugesellschaft und allfälligen obligatorischen oder freiwilligen Versicherungen.

B4.3 Verjährung und Verwirkung

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Erwerbsunfähigkeitsrente

Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert fünf Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet, gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Tatsachen, welche die Leistungspflicht begründen, sind insbesondere die Anerkennung der Haftung, das Vorliegen eines Vergleichs oder eines Urteils.

B4.4 Leistungsbegrenzung

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Assistance

Soweit der Vertrag oder die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Leistungsbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz in verschiedenen Policen der versicherten Personen bei Helvetia vorgesehen ist.

B4.5 Notfall-Organisation

Gültig für:



Serviceleistungen



Assistance

Für Massnahmen, welche nicht von der Notfall-Organisation von Helvetia angeordnet wurden, werden nur diejenigen Kosten übernommen, die auch bei der Durchführung der Hilfsmassnahmen durch die Notfall-Organisation von Helvetia entstanden wären.

B4.6 Definitionen

B4.6.1 Zeitwert

Gültig für:



Hausrat



Privathaftpflicht

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Alter, Gebrauch, Abnutzung, Restwerte und vorbestandene Schäden oder andere Gründe zur Zeit des Schadenfalles.



Gemeinsame Bestimmungen

B4.6.2 Ersatzwert

Gültig für:



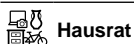
Hausrat

Ersatzwert ist

- bei Tieren der Marktpreis;
- bei Hausrat der Neuwert;
- bei Geräten mit Garantieverlängerung im Teilschadenfall:
 - Reparatur inkl. Material- und Nebenkosten, Fahrkosten bei Vor-Ort-Service sowie allfällige Ein- und Ausbaukosten im üblichen Umfang bei Einsatz von Technikern am versicherten Standort;
 - bei mobilen Geräten werden allfällige Rücksendekosten von Helvetia übernommen;
- bei Geräten mit Garantieverlängerung im Totalschadenfall der Wert des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes.
Der Zeitwert wird wie folgt definiert (nach Betriebsmonaten):
 - 24–36 Monate: 70 % des ursprünglichen Kaufpreises
 - 37–48 Monate: 50 % des ursprünglichen Kaufpreises
 - 49–60 Monate: 30 % des ursprünglichen Kaufpreises
 Ein Totalschadenfall liegt auch vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Im Totalschadenfall geht das Gerät in das Eigentum von Helvetia über;
- bei Sachen, die im Zeitpunkt des Schadens nicht mehr ihrem Zweck entsprechend in Gebrauch waren oder nicht mehr angeschafft werden, der Zeitwert;
- bei selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen der Zeitwert;
- bei Kosten die tatsächlichen Kosten, die erforderlich und verhältnismässig sind. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

B4.6.3 Marktpreis

Gültig für:



Hausrat

Preis für Waren gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt zur Zeit des Schadenfalles.

B4.6.4 Neuwert

Gültig für:



Hausrat

Kosten der Neuanschaffung einer qualitativ und technisch möglichst identischen Sache zur Zeit des Schadenfalles.

B4.7 Prozess- und Parteientschädigungen

Gültig für:



Privathaftpflicht



Rechtsschutz

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind an Helvetia (im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen) bzw. an die Coop Rechtsschutz AG abzutreten

B4.8 Komplementärschaden

Gültig für:



Hausrat

Eine Werteinbusse unbeschädigter Sachen, weil die sie ergänzenden, mit ihnen innerlich zusammenhängenden Objekte durch ein versichertes Ereignis zerstört sind, ist mitversichert.

B4.9 Reparaturen

Gültig für:



Hausrat

Helvetia kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Unternehmen vornehmen lassen oder die Entschädigung bar leisten.

B4.10 Sachverständigenverfahren

Gültig für:



Hausrat

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und die beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.



Gemeinsame Bestimmungen

B4.11 Expertisekosten

Gültig für:

 Privathaftpflicht

Ist im Rahmen eines versicherten Ereignisses eine Expertise zur Klärung der Rechtslage oder Eruiierung des Haftpflichtigen notwendig, bevorschusst Helvetia die effektiven Expertisekosten. Nicht als Expertise in diesem Sinne gilt die Ermittlung des Schadens oder Mangels. Helvetia behält sich das Recht vor, die bevorschussten Kosten beim Haftpflichtigen zurückzuverlangen.

B4.12 Leistungen von Helvetia

Gültig für:

 Privathaftpflicht

Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen von Helvetia in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind durch die in der Police festgelegten Versicherungssummen einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, versicherter Schadenverhütungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen sowie allfälliger weiterer Kosten begrenzt.

B4.13 Leistungen des Vorversicherers

Gültig für:

 Privathaftpflicht

Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung versichert sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Subsidiärdeckung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

B4.14 Serienschaden

Gültig für:

 Privathaftpflicht

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

B4.15 Schadenbehandlung

Gültig für:

 Privathaftpflicht

Helvetia übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Sie führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin der versicherten Person. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die versicherte Person verbindlich. Helvetia ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; die versicherte Person hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen zurückzuerstatten.

B4.16 Strafverfahren

Gültig für:

 Privathaftpflicht

Helvetia behält sich das Recht vor, in einem durch die zuständige Behörde ausgelösten Straf-, Disziplinar-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren, welches Einfluss auf die Leistungen von Helvetia haben kann, der versicherten Person einen Anwalt zu stellen, dem sie Vollmacht zu erteilen hat. Kosten, Bussen, Geldstrafen oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.

- Zur Vertretung der versicherten Person vor Gericht und Behörden bestellt Helvetia im Einvernehmen mit ihr einen Anwalt. Die versicherte Person ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch Helvetia einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.
- Helvetia kann die Durchführung einer Einsprache in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn die Erfolgsaussichten aufgrund der amtlichen Akten von ihr als gering angesehen werden.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Verfahren betreffen, unverzüglich Helvetia zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft sie von sich aus oder entgegen den Anordnungen von Helvetia irgendwelche Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Helvetia ein Rechtsmittel, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt sie solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet Helvetia nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.



Gemeinsame Bestimmungen

B4.17 Versicherungssumme

Gültig für:



Privathaftpflicht

Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und versicherten Schadenverhütungskosten sowie allfälligen weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.

Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts Gültigkeit hatten.

B4.18 Zivilprozess

Gültig für:



Privathaftpflicht

Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt Helvetia dessen Führung.

B4.19 Ansprüche gegenüber Dritten

Gültig für:



Assistance

Hat Helvetia aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an Helvetia abzutreten.

B4.20 Bevorschusste Leistungen Dritter

Gültig für:



Assistance

Ausgeschlossen sind Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst wurden.

B4.21 Kostenvorschüsse

Gültig für:



Assistance

Von Helvetia geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen. Sie werden dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen keine Rückzahlung, werden dem Versicherungsnehmer 5 % Verzugszinsen verrechnet.

B4.22 Auszahlung von Rentenleistungen

Gültig für:



Erwerbsunfähigkeitsrente

Erwerbsunfähigkeitsrenten werden vierteljährlich nachschüssig bezahlt, und zwar – unter der Voraussetzung, dass die Prüfung des Leistungsanspruches bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden konnte – erstmals am Ende des Versicherungsquartals, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Helvetia zahlt die Versicherungsleistungen gültig an die letzte Helvetia von dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten mitgeteilte Adresse bzw. an die Adresse der vom Versicherungsnehmer bezeichneten begünstigten Personen. Befinden sich Anspruchsberechtigte im Ausland, ohne dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet haben, kann Helvetia die Leistungen an ihrem Sitz erbringen.

Helvetia kann den Policeninhaber als anspruchsberechtigt betrachten, sofern Helvetia keine andere Person als anspruchsberechtigt angegeben worden ist.

B4.23 Erfüllungsort

Gültig für:



Erwerbsunfähigkeitsrente

Erfüllungsort für die Leistung von Helvetia ist der schweizerische Wohnsitz oder Sitz des Anspruchsberechtigten. Hat der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland, ist der Erfüllungsort der Hauptsitz von Helvetia.

Helvetia erbringt ihre Leistung ausschliesslich durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto, wobei Helvetia die Überweisung ins Ausland ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Die Auszahlung erfolgt in der Policenwährung.

B5 Kürzung der Entschädigung

B5.1 Anzeigepflicht- und Meldepflichtverletzungen

B5.1.1 Verletzung von Anzeigepflichten und Obliegenheiten

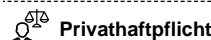
Gültig für:



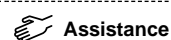
Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Mietkaution

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflichten oder anderen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.



Gemeinsame Bestimmungen

B5.1.2 Vorvertragliche Anzeigepflicht- und Meldepflichtverletzung Erwerbsunfähigkeitsrente

Gültig für:



Erwerbsunfähigkeitsrente

Hat die versicherte Person beim Abschluss oder bei der Wiedereinkraftsetzung der Versicherung eine schriftlich gestellte Frage unvollständig oder unrichtig beantwortet oder verschwiegen bzw. die Nachmeldung unterlassen, so ist Helvetia berechtigt, innert vier Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag mit sofortiger Wirksamkeit zu kündigen.

Wird der Vertrag durch die Kündigung von Helvetia aufgelöst, erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind für solche Schäden bereits Leistungen erbracht worden, hat Helvetia Anspruch auf deren Rückerstattung.

B5.1.3 Meldepflichtverletzung bei BVG- oder UVG-Unterstellung

Gültig für:



Erwerbsunfähigkeitsrente

Unterbleibt eine Meldung gemäss B2.6 der Gemeinsamen Bestimmungen hat Helvetia das Recht, in einem allfälligen Leistungsfall die versicherten Renten bei Erwerbsunfähigkeit rückwirkend um die Hälfte zu kürzen, wenn diese zusammen mit den Erwerbsunfähigkeitsleistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) sowie der beruflichen Vorsorge (BVG und UVG) den erlittenen Erwerbsausfall übersteigen. Zu viel bezahlte Prämienanteile werden für maximal drei Jahre zurückerstattet. Zu viel bezahlte Rentenleistungen werden zurückgefordert.

B5.2 Selbstbehalt

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz

Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den in der Police, in den Allgemeinen Versicherungs- oder allfälligen Zusatzbedingungen aufgeführten Selbstbehalt selbst zu tragen. Dieser wird von der Entschädigung abgezogen. Erfolgt kein Abzug bei der Entschädigungszahlung, kann Helvetia den Selbstbehalt gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen.

Kommen im Rahmen eines Schadenfalles mehrere Versicherungsdeckungen mit jeweils separaten Selbsthalten zur Anwendung, so wird nur ein Selbstbehalt – und zwar der höchste – in Abzug gebracht, sofern es sich um dasselbe Schadenereignis handelt.

In der Privathaftpflicht wird der vertragliche Selbstbehalt bei Mieterschäden bei einem Wohnungsauszug nur einmal von der Entschädigung abgezogen. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Werden im Rahmen eines Schadenfalles Sach- und Personenschäden bezahlt, wird ein allfälliger Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

B5.3 Versehen

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz

Keine Herabsetzung der Entschädigung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflicht oder einer anderen Obliegenheit unverschuldet oder aufgrund eines leichten Verschuldens erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtungen eingetreten wäre. Als leichtes Verschulden gilt eine geringfügige Verletzung der unter den gegebenen Umständen objektiv erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Anzeigepflichtverletzung des VVG.

B5.4 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen

Gültig für:



Hausrat

Bei einem Elementarschadenereignis sind von allen in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften die Bestimmungen gemäss Art. 176 AVO anzuwenden. Die Entschädigung pro Versicherungsnehmer beträgt demnach maximal CHF 25 Mio. pro Ereignis. Zudem werden die Entschädigungen proportional gekürzt, wenn sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gesamthaft für Gebäude und Hausrat je CHF 1 Mia. übersteigen.

B5.5 Unterversicherung

Gültig für:



Hausrat

Ist der Ersatzwert (Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung.

In diesem Fall wird der Schaden lediglich betreffend der Elementarschadenversicherung in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Im Übrigen wird die Unterversicherung nicht angerechnet.

Helvetia hat bei Verzicht auf die Anrechnung einer Unterversicherung das Recht, die entgangene Prämie mit der Entschädigung zu verrechnen.



Gemeinsame Bestimmungen

B5.6 Rückgriff auf Versicherte

Gültig für:



Privathaftpflicht

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des VVG, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegenhalten werden können, hat Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.

B6 Gerichtsstand

Gültig für:



Serviceleistungen



Hausrat



Privathaftpflicht



Assistance



Rechtsschutz



Mietkaution



Erwerbsunfähigkeitsrente

Als Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ergebenden Streitigkeiten gilt der Hauptsitz des Versicherungsträgers in St.Gallen, Aarau, Basel, am Ort der versicherten Sache oder des Mietobjektes oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person, sofern sich der Wohnsitz in der Schweiz befindet. Bei Wohnsitz im Ausland gilt ebenfalls der Hauptsitz von Helvetia als Gerichtsstand. Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia YOUiverse



Hausrat

Ausgabe Juni 2022






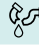










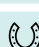
Unser Service

Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr

Im Schadenfall:
Telefon +41 58 280 3000
www.helvetia.ch

Bei allgemeinen Anliegen:
Telefon +41 58 280 1000

Inhaltsübersicht

A	Versicherte Sachen und Kosten	3
A1	Hausrat	3
A2	Folgekosten	3
B	Deckungen und Leistungen	3
B1	Basisversicherungen Hausrat	3
	B1.1 Feuer	3
	B1.2 Elementar	3
	B1.3 Diebstahl	4
	B1.4 Flüssigkeiten und Gase	4
B2	Erweiterte Versicherungen Hausrat	5
	B2.1 Hausrat all risks	5
	B2.2 Hausrat all risks PLUS	5
	B2.3 Einfacher Diebstahl auswärts	5
	B2.4 Einfacher Diebstahl auswärts PLUS	5
	B2.5 Garantieverlängerung	5
	B2.6 Glasbruch	6
B3	Besondere Sachen und Gegenstände	6
	B3.1 Besondere Wertgegenstände	6
	B3.2 Motor- und Elektromotorfahräder	7
B4	Digitale Aktivitäten	7
	B4.1 Cyber	7
B5	Tiere	7
	B5.1 Unfall und Krankheit Haustiere	7
	B5.2 Unfall und Krankheit Pferde	8
C	Allgemeine Informationen	9
C1	Versicherungssumme für Hausrat	9
C2	Generelle Ausschlüsse	9
C3	Örtlicher Geltungsbereich	9
D	Begriffserklärungen	10



A Versicherte Sachen und Kosten

A1 Hausrat

Versichert ist der persönliche Hausrat des Versicherungsnehmers und aller dauernd im gleichen Haushalt wohnhaften Personen, sofern deren Schriften (Wohnsitzbescheinigung, Anmeldung) an diesem Ort hinterlegt sind und deren eigener Hausrat nicht durch andere Policen versichert ist.

Zusätzlich zum Hausrat sind ein vorübergehend anvertrauter Hausrat sowie Gästeeffekten und Geldwerte versichert.

A2 Folgekosten

Versichert sind notwendige Folgekosten, die den versicherten Personen unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag versicherten Schäden an versicherten Sachen entstehen oder, wenn die Räumlichkeiten infolge Unbenutzbarkeit des Treppenhauses aufgrund von Baulärm, Geruchsbelästigung u. dgl. vorübergehend nicht mehr bewohnbar sind.

Zusätzlich sind Schlossänderungskosten und Schadenverhütungskosten versichert.

Versichert sind die oben genannten Kosten aufgrund eines versicherten Ereignisses bei folgenden Deckungen: B1.1, B1.2, B1.3, B1.4 und B2.6.

B Deckungen und Leistungen

Nachfolgend sind alle versicherbaren Leistungen und Deckungen aufgeführt. Bitte beachten Sie, dass nur die in Ihrer Police ausdrücklich erwähnten Leistungen und Deckungen versichert sind.

B1 Basisversicherungen Hausrat



B1.1 Feuer

B1.1.1 Versicherte Gefahren

Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von

- Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser;
- Blitzschlag und Überspannung;
- Explosion, Verpuffung und Implosion;
- abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern;
- Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen;
- Seng- und Schmorschäden.

B1.1.2 Nicht versicherte Gefahren

- Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Wärme- oder Raucheinwirkung
- Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen
- Überspannungsschäden an Geräten, Maschinen oder Anlagen, die durch einen Defekt im Innern des Gerätes, der Maschine oder Anlage verursacht worden sind (sogenannte Betriebsschäden)
- Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch sowie infolge von Inneren Unruhen

B1.1.3 Leistungsbegrenzungen Feuer

- Schlossänderungskosten: CHF 5'000
- Schadenverhütungskosten: CHF 2'000



B1.2 Elementar

B1.2.1 Versicherte Gefahren

Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von

- Hochwasser und Überschwemmung;
- Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
- Hagel;
- Lawine;
- Schneedruck;
- Felssturz und Steinschlag;
- Erdbeben.



B1.2.2 Nicht versicherte Gefahren

- Schäden durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund
- Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- Schneerutsch von Dächern
- Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden an Obstertrag, Boden-erträgen und Blumen
- Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch

B1.2.3 Leistungsbegrenzungen Elementar

- Schlossänderungskosten: CHF 5'000
- Schadenverhütungskosten: CHF 2'000



B1.3 Diebstahl

B1.3.1 Versicherte Gefahren

Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von

- Einbruchdiebstahl:** Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind:
 - Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat
 - Aufbruch von Garten- und Bienenhäusern
 Bei versuchtem Einbruch und bei Einbruchdiebstahl in die selbstbewohnten Räumlichkeiten am Versicherungsort werden auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat vergütet;
- Beraubung:** Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Versichert ist auch der Entreisssdiebstahl;
- Vandalismus:** mutwillige Beschädigung bei Einbruch oder Beraubung oder dem Versuch dazu, auch wenn kein Diebstahl erfolgt;
- einfachem Diebstahl:** d. h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt, wie auch Taschen- und Trickdiebstahl.

B1.3.2 Nicht versicherte Gefahren

- Schäden durch Verlieren oder Verlegen
- Schäden infolge von einfachem Diebstahl von Geldwerten
- Schäden infolge von einfachem Diebstahl auswärts, vorbehalten bleibt B2.3, sofern versichert
- Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in einer Hausgemeinschaft leben
- Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig, wo sie sich befinden
- Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch

B1.3.3 Leistungsbegrenzungen Diebstahl

- Bei Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren sind max. 20% der Basisversicherungssumme für Hausrat versichert, sofern der Diebstahl nicht aus einem Kassenschrank von mind. 100 kg oder einem eingemauerten Wandtresor erfolgte
- Schlossänderungskosten: CHF 5'000, bei Diebstahl ohne Gewaltanwendung CHF 1'000
- Schadenverhütungskosten: CHF 2'000



B1.4 Flüssigkeiten und Gase

B1.4.1 Versicherte Gefahren

Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von

- Austreten von Flüssigkeiten und Gasen
 - aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;
 - aus mobilen Einrichtungen wie Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins;
- Kondenswasser, das aus Kühlanlagen oder -geräten ausgeflossen ist;
- Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter;
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdischem Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes;
- eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behältern sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen im Innern des Gebäudes, sofern diese vom Versicherungsnehmer als Mieter installiert worden sind. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen;
- Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.

B1.4.2 Nicht versicherte Gefahren

- Schäden, soweit sie von gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen
- Schäden beim Auffüllen und Entleeren sowie bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen
- Schäden durch Regen- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oberlichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie in direktem Zusammenhang mit Neu- und Umbauten oder anderen Arbeiten
- Ersetzen beschädigter Leitungen sowie Ersetzen, Reparieren und Instandstellen der daran angeschlossenen schadenverursachenden Armaturen, Apparate, Einrichtungen, Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen
- Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost
- Schäden an Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge der Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme
- Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion
- Vorhersehbares und bestimmungsmässiges Entweichen von Flüssigkeiten und Gasen
- Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.



Hausrat

B1.4.3 Leistungsbegrenzungen Flüssigkeiten und Gase

- a) Schlossänderungskosten: CHF 5'000
- b) Schadenverhütungskosten: CHF 2'000

B2 Erweiterte Versicherungen Hausrat



B2.1 Hausrat all risks

B2.1.1 Versicherte Sachen

Hausrat, der sich am Wohnsitz (gemäss C3a) oder vorübergehend an beliebigen Orten auf der Welt (gemäss C3b) ausserhalb des Wohnsitzes befindet.

B2.1.2 Nicht versicherte Sachen

- a) Geldwerte, Urkunden, Dokumente, Fahrkarten
- b) Geschäftspapiere, Geschäftsfahrhabe, Handelswaren und Musterkollektionen
- c) Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Schmucksachen, Uhren und Briefmarken. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Sport-, Fitnessuhren, Smart-Watches und dergleichen.
- d) Informatiksoftware aller Art, Datenverluste, Verlieren und Abhandenkommen von Mobiltelefonen
- e) Kontaktlinsen, Brillen aller Art mit korrigierten Gläsern und Prothesen
- f) Haustiere
- g) Modellfluggeräte und Drohnen
 - Der die vereinbarte Versicherungssumme oder CHF 5'000 übersteigende Betrag ist nicht versichert.
 - Selbst erbrachte Leistungen sind nicht versichert.
- h) Sachen, die sich dauernd im Freien befinden

B2.1.3 Versicherte Gefahren

- a) Unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung durch äussere Einwirkung, Verlieren und Verlegen
- b) Plötzliche und unvorhergesehene Verluste bei der Beförderung durch ein Transportunternehmen bzw. Verlust durch Unfall des Transportmittels
- c) Notwendige Anschaffungen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein Transportunternehmen bis zu 20 % der Versicherungssumme ohne Abzug eines Selbstbehaltes
- d) Unbeabsichtigter Ausfall des Kühlaggregates von Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken. Versichert sind Lebensmittel für den privaten Gebrauch, die dadurch ungeniessbar werden, ohne Abzug eines Selbstbehaltes.

B2.1.4 Nicht versicherte Gefahren

- a) Schäden, die gemäss B1.1–B1.4 unter «Versicherte Gefahren» versichert werden können oder unter «Nicht versicherte Gefahren» ausgeschlossen sind, sowie Schäden an Mobiliarverglasung
- b) Schäden infolge einer behördlichen Verfügung, Konfiskation oder eines Streiks
- c) Schäden durch allmähliche Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie durch Licht und sonstige Strahlen
- d) Schäden infolge von wettkampfmässiger Benutzung von Sportgeräten

- e) Schäden infolge von Computerviren
- f) Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer
- g) Schäden durch Verunreinigung und Beschädigung (durch Ausscheidungen, Erbrechen, Fäkalien, Zerkratzen, Verbisse u. dgl.), verursacht durch eigene oder fremde Haustiere
- h) Schäden aufgrund von normaler Abnutzung, Verderb, Verschmutzung, Alterung u. dgl. und durch bestimmungsgemässen Gebrauch;
- i) Kratz- und Lackschäden
- j) Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen, wenn versicherte Sachen durch Dritte gereinigt, repariert oder transportiert werden
- k) Die mit einem Schadenereignis verbundenen Umtriebe und Kosten, vorbehalten bleibt B2.1.3c).



B2.2 Hausrat all risks PLUS

Bei Hausrat all risks PLUS gilt in Ergänzung zu B2.1 folgender Versicherungsschutz:

- a) Bei Hausrat all risks PLUS verdoppelt sich die vereinbarte Versicherungssumme für Hausrat all risks bei Reisen mit mindestens einer auswärtigen Übernachtung (z.B. im Hotel, bei Familienangehörigen usw.).
- b) Versichert ist der Hausrat während eines Umzuges, der im Eigentum der versicherten Personen ist, gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung durch gewaltsame äussere Einwirkung. Der Versicherungsschutz besteht 30 Tage vor und 14 Tage nach Mietbeginn. Die Versicherungssumme von CHF 12'000 gilt nur einmal pro Umzug.



B2.3 Einfacher Diebstahl auswärts

Versichert ist der einfache Diebstahl auswärts in Abänderung von B1.3.2c). Die Leistung ist auf die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt.

Es gelten die Ausschlüsse B1.3.2a), b), d), e) und f).



B2.4 Einfacher Diebstahl auswärts PLUS

In Ergänzung zu B2.3 verdoppelt sich beim einfachen Diebstahl auswärts PLUS die vereinbarte Versicherungssumme für den einfachen Diebstahl auswärts bei Reisen mit mindestens einer auswärtigen Übernachtung (z.B. im Hotel, bei Familienangehörigen usw.).



B2.5 Garantieverlängerung

B2.5.1 Versicherte Sachen

- a) Alle zum Haushalt der versicherten Personen gehörenden elektronischen und elektrischen Geräte mit einem Mindestwert von CHF 300. Im Schadenfall ist die maximale Leistung auf CHF 5'000 beschränkt. Für mobile Geräte gilt der Versicherungsschutz innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Für stationäre Geräte beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den in der Police aufgeführten Versicherungsort.



Hausrat

- b) Die versicherten Geräte
- müssen sich im Eigentum der versicherten Personen befinden;
 - müssen mehrheitlich zum privaten Zweck genutzt werden;
 - müssen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erworben worden sein;
 - dürfen nicht älter als 60 Monate (Beginn Kaufdatum) sein.

B2.5.2 Nicht versicherte Sachen

Geräte der Haustechnik, die üblicherweise zum Gebäude gehören und mit dem Gebäude versichert sind.

B2.5.3 Versicherte Gefahren

Schäden bei plötzlichem und unvorhergesehenem Verlust der Funktionstätigkeit eines versicherten Gerätes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Berechnungsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkaufsgarantie). Diese Aufzählung ist abschliessend.

B2.5.4 Nicht versicherte Gefahren

- Schäden und Mängel, die unter die gesetzliche Garantieleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z. B. Hersteller oder Verkäufer) fallen
- Schäden und Mängel, die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind
- Montagefehler, die auf die Arbeit durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurückzuführen sind
- Veränderungen am versicherten Gerät, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind
- Schäden und Mängel, die unmittelbar auf Alterung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurückzuführen sind
- Schäden und Mängel, die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmassnahmen zurückzuführen sind
- Schäden und Mängel, die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gerätes gemäss Herstellerangaben zurückzuführen sind
- Schäden und Verluste, die auf äussere Einwirkungen zurückzuführen sind
- Schönheitsfehler und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der versicherten Geräte haben
- Einbrennschäden bei Bildschirmen

B2.5.5 Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Garantieleistung von 2 Jahren, d. h. 24 Monate nach Inbetriebnahme oder Kauf des Gerätes, und endet 5 Jahre nach Inbetriebnahme oder Kauf des Gerätes.



B2.6 Glasbruch

B2.6.1 Versicherte Gefahren

- a) Bruchschäden an Mobiliarglas wie Glas von Vitrinen, Spiegelschränken, Glastischen und dergleichen, Tischen aus Stein sowie Zierbrunnen

- b) Bruchschäden an Gebäudeverglasungen, die ausschliesslich zu den von versicherten Personen benutzten Räumen gehören, sowie den dazugehörigen Notverglasungen
- c) Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten bis max. 20% der Versicherungssumme gemäss Police unter B1 für Hausrat

B2.6.2 Nicht versicherte Gefahren

- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Brillen- und Uhrgläsern, Bildschirmgläsern und Displays aller Art, Glasgeschirr, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art sowie Glühbirnen
- Schäden durch Kratzer oder Schweisserspritzer, z. B. an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei
- Schäden bei Arbeiten an den versicherten Objekten, beim Versetzen oder Installieren von Verglasungen inkl. Umrahmungen
- Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch
- Folgekosten bei Reparatur und Ersatz von Badewannen und Duschtassen wie Anpassungsarbeiten an Platten, Armaturen u. dgl.
- Schäden an den elektrischen und mechanischen Einrichtungen z. B. von Kochflächen aus Glaskeramik, Firmenschildern, Reklamelaternen und automatischen Klosettanlagen

B3 Besondere Sachen und Gegenstände



B3.1 Besondere Wertgegenstände

B3.1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind besondere Wertgegenstände, die sich im Eigentum der versicherten Personen befinden, sofern der Einzelwert CHF 20'000 nicht übersteigt. Massgebend ist der Neuwert, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig war.

B3.1.2 Nicht versicherte Sachen

- Schäden an Musterkollektionen
- Diebstähle von Schmucksachen und Schmuckuhren aus nicht abgeschlossenen Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten
- Schäden an Geräteteilen, die ohnehin regelmässig erneuert werden müssen, sowie an Sicherungen, nicht aufladbaren Batterien und austauschbaren Bild- und Tonträgern aller Art
- Verlust oder Beschädigung von auf Bild-, Ton- und Datenträgern festgehaltenem Bild-, Ton- und Datenmaterial

B3.1.3 Versicherte Gefahren

Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von

- unvorhergesehener und plötzlicher Zerstörung und Beschädigung aller Art durch äussere Einwirkung;
- Verlieren, Verlegen oder anderweitigem Abhandenkommen;
- einfachem Diebstahl auswärts;
- Einbruch und Beraubung in Ergänzung zu B1.3.3a).



Hausrat

B3.1.4 Nicht versicherte Gefahren

- Schäden, die gemäss B1.1.1, B1.2.1 und B1.3.1 «Versicherte Gefahren» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versicherte Gefahren» ausgeschlossen sind
- Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport übergeben sind
- Schäden, die entstehen, wenn die versicherten Objekte durch einen Dritten gereinigt, repariert oder erneuert und dabei zerstört oder beschädigt werden
- Schäden infolge von Abnutzung oder innerem Verderb
- Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung
- Allmählich entstehende Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten und Antiquitäten, Kratz-, Schramm und Scheuerspuren
- Schäden durch Ungeziefer
- Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen
- Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in einer Hausgemeinschaft leben
- Schäden infolge von betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe
- Liegenlassen



B3.2 Motor- und Elektromotorfahräder

Versichert sind Motor- und Elektromotorfahräder (mit gelbem Kontrollschild) gemäss Art. 18 lit. a VTS.

B3.2.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind Diebstahl, Beraubung und unvorhergesehene, plötzliche Beschädigung aller Art durch äussere Ursachen sowie Verlieren oder anderweitiges Abhandenkommen.

B3.2.2 Nicht versicherte Gefahren

- Abnutzungsschäden, Materialermüdung, Schäden infolge von mangelhafter Ölung oder Schmierung sowie Schäden, die durch Werk- oder Liefergarantie zu übernehmen sind
- Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes, Downhill-Races und ähnlichen Wettkämpfen
- Schäden infolge von Reparatur am versicherten Motor- und Elektromotorfahrrad

B4 Digitale Aktivitäten



B4.1 Cyber

B4.1.1 Versicherte Gefahren

- Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software aufgrund folgender krimineller Ursachen (Cyber-Crime):
 - Unautorisierter Zugriff
 - DDoS-Attacken
- Kosten für die Löschung/Änderung persönlichkeitsverletzender Inhalte (Cyber-Mobbing)
- Identitätsmissbrauch
- Verletzung von Urheber-, Namens- und Markenrecht durch Dritte

- Online-Banking-/Kreditkartenmissbrauch (Phishing, Hacking, Skimming)
- Kaufschutz für Vermögensschäden infolge eines Online-Kaufs. Versichert sind insbesondere
 - der Wert des Objekts zum Bestellzeitpunkt bei einer Nichtlieferung;
 - die Kosten zur Beseitigung einer Falschlieferung (Rücksendekosten).

B4.1.2 Nicht versicherte Gefahren

- Schäden infolge Nutzung von pornografischen Inhalten
- Schäden als Folge eines Ausfalls von Einrichtungen der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur
- Schäden als Folge von grobfahrlässigen oder wissentlichen Aktivitäten durch den Versicherungsnehmer, die gegen in- oder ausländische Gesetze, Verfügungen oder Regulierungen in Zusammenhang mit dem Versand, der Übermittlung, Kommunikation oder Verteilung von digitalen Daten verstossen
- Aufwendungen, die bei externen Dienstleistern (Service Providern) anfallen
- Schäden, die bereits durch einen anderen Vertrag versichert sind

B5 Tiere



B5.1 Unfall und Krankheit Haustiere

Als Haustiere gelten Tiere, die in den gleichen Räumlichkeiten wie die versicherten Personen wohnen und an deren Leben teilnehmen, wie z. B. Hunde, Katzen, Vögel, Kleintiere wie Hamster, Meerschweinchen u. dgl., sowie exotische Tiere, die in Terrarien etc. leben. Nicht als Haustiere gelten Nutztiere, die in Stallungen oder Gehegen wohnen.

B5.1.1 Versicherte Ereignisse

Versichert sind die im Eigentum der versicherten Personen befindlichen Haustiere gegen

- Unfall**, d. h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache zufällig und unfreiwillig (auch während eines Transportes) und nicht Folge einer Krankheit ist. Dem Unfall gleichgestellt ist die Vergiftung.
- Krankheit**, die für Hunde und Katzen versicherbar ist, d. h. jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, die als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt wird und eine ärztliche Behandlung bedingt.
 - Diese Versicherung kann ab dem 3. Monat bis maximal dem 7. Altersjahr abgeschlossen werden.
 - Versicherbar sind max. 2 Hunde und 2 Katzen pro Haushalt.
 - Die Karenzfrist von 30 Tagen beginnt nach Inkrafttreten der Versicherung. Bei Auflösung bzw. Sistierung der Versicherung beginnt bei einem späteren Neuabschluss der Versicherung die Karenzfrist wieder neu.



B5.1.2 Versicherte Kosten und Leistungen

- a) Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung, Kosten für tierärztliche Berichte, Gesundheitszeugnisse und Expertisen
- b) Ambulante und stationäre tierärztliche Behandlung und pharmazeutische sowie homöopathische Produkte, welche vom behandelnden Tierarzt übergeben oder verschrieben werden
- c) Chirurgische Eingriffe
- d) Labor-, radiologische und radiotherapeutische Untersuchungen und Behandlungen
- e) Spitalaufenthalte
- f) Notwendige Einschläferungen

B5.1.3 Nicht versicherte Kosten und Leistungen

- a) Krankheiten und Unfallfolgen, die sich vor Inkrafttreten der Versicherung ereignet haben, erkennbar waren oder von einem Tierarzt anlässlich einer Untersuchung hätten diagnostiziert werden können
- b) Schädigungen des Tieres, die durch haftpflichtige Drittpersonen oder Tiere zugefügt werden und eine zivilrechtliche Haftung zur Folge haben, sowie absichtliche oder grobfahrlässige Schädigungen des Tieres durch den Tierhalter
- c) Tierärztliche Honorare für Vorsorgeuntersuchungen sowie Kosten für die Kennzeichnung von Tieren (z. B. Anbringen von Mikrochips)
- d) Kosten für obligatorische oder fakultative Impfungen und Nachimpfungen
- e) Schäden aus der Teilnahme an Wettkämpfen und Trainings dazu, in denen das Tier einem oder mehreren anderen Tieren direkt gegenübersteht (wie beispielsweise Windhundrennen), sowie bei Pferderennen, Trabrennsport, Militarywettkämpfen und Fahrwettbewerben
- f) Psychotherapeutische Behandlungen sowie Behandlungen der Aggressivität des Tieres
- g) Invalidität, Geburtsgebrechen und/oder Erbkrankheiten
- h) Behandlungskosten und Pflegeleistungen im Zusammenhang mit der Trächtigkeit, Geburt, Kastration, Sterilisation und deren Folgen
- i) Chirurgische Eingriffe ästhetischen Charakters, Zahnpflege und ansteckende Krankheiten, falls das Tier weder schutzgeimpft ist, noch die periodischen Nachimpfungen erhalten hat
- j) Kosten von Weidegang und Hufbeschlag, ausgenommen die Mehrkosten des ersten, durch den Tierarzt angeordneten orthopädischen Hufbeschlags
- k) Behandlungskosten aller Sehnenschäden, unabhängig welchen Ursprungs, im ersten Versicherungsjahr
- l) Tierkremation

- Tollwut, Skalma unter der Voraussetzung, dass das Tier vorgängig und rechtzeitig dagegen schutzgeimpft und periodisch nachgeimpft worden ist) und die Kastration bis zum Alter von 3 Jahren. Die Krankheitsfolgen von Trächtigkeit und Geburt sind den akuten Krankheiten gleichgestellt;
- d) chronische Krankheit, d.h. Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, (z.B. chronische Krankheiten der Luftwege wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem, alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen, Strahlbeinlahmheit, nicht durch Unfall verursachte Blindheit, Koller, Wildrösigkeit, Blutarmut).

B5.2.2 Versicherte Kosten und Leistungen

Versichert sind Kosten und Leistungen analog B5.1.2a)–f).

B5.2.3 Nicht versicherte Kosten und Leistungen

Nicht versichert sind Leistungen und Kosten analog B5.1.3a)–l).

B5.2.4 Leistungsbegrenzung Unfall und Krankheit Pferde

Bei Pferden bis zum 4. Lebensmonat und ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden nur 80% der Behandlungskosten nach Abzug des Selbstbehalts bezahlt.



B5.2 Unfall und Krankheit Pferde

B5.2.1 Versicherte Ereignisse

Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen und in der Police aufgeführten, nicht gewerblichen Zwecken dienenden Pferde gegen

- a) Unfall, d.h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache zufällig und unfreiwillig (auch während eines Transportes) und nicht Folge einer Krankheit ist. Dem Unfall gleichgestellt ist die Vergiftung;
- b) Krankheit, d.h. jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, die als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt wird und eine ärztliche Behandlung bedingt;
- c) akute Krankheit, d.h. plötzlich auftretende, schnelle und heftige Veränderungen des Gesundheitszustandes (z.B. akute Kolik oder Verdauungsstörungen, akute Hufrehe, Kreuzschlag (Myoglobinurie), akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Kreislaufsystems, Starrkrampf,



C Allgemeine Informationen

C1 Versicherungssumme für Hausrat

Die Versicherungssumme in der Police hat dem tatsächlichen Wert zu entsprechen, den die Neuanschaffung aller versicherten Hausratgegenstände erfordert (Vollwert). Daher ist die Versicherungssumme regelmässig zu überprüfen.

C2 Generelle Ausschlüsse

- a) Motorfahrzeuge, Motorfahräder (ausgenommen Leicht-Motorfahräder gemäss Art. 18b VTS und vorbehalten B3.2), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör
- b) Wasserfahrzeuge, für die eine obligatorische Haftpflicht gilt, samt Zubehör
- c) Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen
- d) Sachen und Kosten, die anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen
- e) Kosten für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter
- f) Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt (z.B. mangelhafte Plättli- und Silikonfugen, fehlende oder mangelhafte Überprüfung oder Wartung der Wasserleitungsanlagen) oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- g) Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material
- h) Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- i) Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache
- j) Schäden durch Erschütterungen, die ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben
- k) Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht
- l) Schäden infolge Terrorismus und der dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht
- m) Wiederherstellkosten für Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten
- n) Berufskleider und -utensilien, die Eigentum eines Arbeitgebers sind oder einer selbständigen Haupterwerbstätigkeit dienen
- o) Nicht versicherte Folgekosten:
 - Aufwendungen zum Schadennachweis
 - Kosten für die Mitwirkungspflicht wie Reisekosten
 - Kosten von Liegenschaftsverwaltungen
 - Kosten in Zusammenhang mit Personenschäden
 - Kosten, die auch ohne Sachschaden entstanden wären, ohne Rücksicht darauf, ob und wann der entsprechende Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre
 - Wiederherstellungskosten von Daten, sofern deren Verlust durch falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften, durch Löschen oder Wegwerfen, durch Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. Computerviren), entstanden ist
 - Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten (wie Feuerwehr, Polizei usw.) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind

C3 Örtlicher Geltungsbereich

- a) Wohnsitz
Der Hausrat ist versichert
 - innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein an der (den) jeweiligen Wohnadresse(n), an welcher (welchen) sich der Lebensmittelpunkt der versicherten Personen befindet;
 - in Zirkulation zwischen den Wohnadressen (z.B. Zweitwohnung).Handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunst- und Sammlungsobjekte (z.B. Gemälde, Grafiken, Fotografien, Skulpturen), Antiquitäten und Designobjekte (inklusive Möbelstücke), Porzellan (z.B. handgefertigte Figuren) sind nur am in der Police bezeichneten Standort versichert.
- b) Auswärts
Der Hausrat, der sich vorübergehend an beliebigen anderen Orten ausserhalb des Wohnsitzes auf der ganzen Welt befindet, ist im Rahmen der jeweiligen Leistungsbegrenzungen versichert.



D Begriffserklärungen

Anlagen und Einrichtungen	Zu den versicherten Objekten gehörende Anlagen und Einrichtungen sind Tanks und tankähnliche Behälter, Personen- und Warenaufzüge, Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Kinderspielplätze mit Geräten, private, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehende Schwimmhallen und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume, Nebengebäude (Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhaus usw.), Biotope und Teiche zu verstehen, sofern diese ausschliesslich privaten Zwecken dienen.
Anvertrauter Hausrat und Gästeeffekten	Hierbei handelt es sich um sogenanntes «temporäres Dritteigentum». Es zeichnet sich dadurch aus, dass sich der Hausrat resp. die Gegenstände nur vorübergehend und kurzfristig in der Obhut der versicherten Person befinden (z. B. Garderobe).
Besondere Wertgegenstände	<ul style="list-style-type: none">• Armband- und Taschenuhren aller Art, Bijouteriewaren aus Edelmetall (bei Gold ab 14 Karat/585 Feingehalt), Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen• Antiquitäten, Bilder, Briefmarken, Kunstgegenstände, Musikinstrumente, Orientteppiche, Sammlerobjekte, Skulpturen und Waffen• Designerware: Gegenstände, deren Handelswert nicht in erster Linie durch den Wert des verarbeiteten Materials und/oder durch die besonders hohe Verarbeitungsqualität, sondern durch das Luxusimage der Marke selbst bestimmt wird• Optikerwaren, wie Brillen aller Art mit korrigierten Gläsern sowie Kontaktlinsen, Ferngläser, Mikroskope u. dgl.
Cyber-Mobbing	<p>Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung, Nötigung, Drohung, Erpressung, üblen Nachrede, Beleidigung und Verleumdung anderer Menschen oder Firmen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, bei Instant Messaging und/oder mittels Mobiltelefonen.</p> <p>Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremdem Namen Beleidigungen auszustossen oder Geschäfte zu tätigen.</p>
DDoS-Attacken	<p>Denial of Service (DOS; engl. für «Verweigerung des Dienstes») bezeichnet in der Informationstechnik die Nichtverfügbarkeit eines Internetdienstes, der eigentlich verfügbar sein sollte. Obwohl es verschiedene Gründe für die Nichtverfügbarkeit geben kann, ist die häufigste Art die Folge einer Überbelastung des Datennetzes. Dies kann durch unbeabsichtigte Überlastungen verursacht werden oder durch einen konzentrierten Angriff auf die Server oder sonstige Komponenten des Datennetzes.</p> <p>Im Falle einer durch eine Unmenge von Anfragen verursachten Datenblockade infolge einer böswilligen Absicht spricht man von einer durch Vielanfragen verbreiteten Verweigerung des Dienstes (engl. Distributed Denial of Service; DDoS).</p>
Gebäudeverglasung	<p>Gebäudeverglasung, die ausschliesslich zu von den versicherten Personen benutzten Räumen gehören, sowie dazugehörige</p> <ul style="list-style-type: none">• Notverglasung;• Schäden an Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzügen, geätztem und sandstrahlbearbeitetem Glas, sofern mit dieser Beschädigung gleichzeitig ein Bruch des Glases verbunden ist;• Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkästen, Pisssoirs (inkl. Trennwänden), Bidets;• Kochflächen aus Glaskeramik;• Küchen- und Waschtischabdeckungen (Arbeitsflächen und dazugehörige Wandabdeckungen);• Gläser von Sonnenkollektoren, auch wenn diese sich auf demselben Grundstück wie das Gebäude befinden, sofern diese nicht betrieblichen Zwecken dienen;• Reparatur von Badewannen und Duschtassen;• Verglasungen in der Gebäudeumgebung. <p>Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien wie Glaskeramik, Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.</p>
Geldwerte	<p>Eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, digitale Geldeinheiten mit kryptografischem Schlüssel wie Bitcoins, Kunden- und Kreditkarten, Telefon-Taxikarten und Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements, Gutscheine und Wertpapiere</p> <ul style="list-style-type: none">• als Vorräte, Barren oder Handelswaren;• als Gold-, Silber- und Platinmetalle;• als ungefasste Edelsteine und Perlen, Münzen und Medaillen.
Hacking	Unautorisierter Zugang zu einem Informatiksystem.
Hausrat	<p>Alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, insbesondere solche, die dem Zweck des Wohnens, des Erholens, des privaten Konsums oder der sportlichen, handwerklichen und geistigen Betätigung dienen und Eigentum der versicherten Personen sind.</p> <p>Zum Hausrat gehören auch</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausweise, geleaster oder gemieteter Hausrat, Tiefkühlgut, nicht eingelöste Invalidenfahrzeuge;• Berufskleider und -utensilien ohne Handelswaren, die Eigentum der versicherten Personen sind;• von Mietern eingebrachte Gebäudebestandteile.



Identitätsmissbrauch	Entwendung und missbräuchliche Nutzung von personenbezogenen Daten durch kriminelle Dritte, um sich finanziell zu bereichern oder das Opfer gezielt zu schädigen.
Kaufschutz	Alle Kosten, die aus einer Nicht- oder Falschlieferung einer Online-Bestellung entstehen können.
Leichtmotorfahräder	Gemäss Art. 18b der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) gelten als Leichtmotorfahräder Fahrzeuge mit einem Elektromotor von höchstens 0.5 kW Motorleistung, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt, und die <ul style="list-style-type: none">• einplätzig sind;• speziell für das Mitführen einer behinderten Person eingerichtet sind;• aus einer speziellen Fahrrad-/Behindertenfahrstuhlkombination bestehen oder• speziell für das Mitführen von höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen eingerichtet sind.
Online-Banking-/Kreditkarte-missbrauch	Missbräuchliche Verwendung von auf den Versicherungsnehmer lautenden Kreditkarten mit Zahl-funktion bei Finanzinstituten oder Kartenherausgebern in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im grenznahen Gebiet (Luftlinie 50 km) <ul style="list-style-type: none">• bei widerrechtlichen Abhebungen an manipulierten Geldausgabeautomaten;• bei widerrechtlichen Bezahlvorgängen an manipulierten Zahlterminals;• bei bargeldlosem Zahlungsverkehr mit Mobiltelefonen und Tablets.
Phishing	Beschaffen sensibler Daten wie etwa Benutzernamen oder Passwörter, indem der Angreifer seine Opfer mit wahllos versandten E-Mails oder mit gefälschten Websites zur Preisgabe verleitet.
Schadenverhütungskosten	Die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.
Skimming	Ausspähen von Bank-, Kredit-, Post- oder Kundenkartendaten.
Terrorismus	Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen.
Tierarzt	Beim Tierarzt muss es sich um einen diplomierten Therapeuten und ein Mitglied der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST) oder einen Inhaber eines gleichwertigen Diploms im Falle einer Notbehandlung im Ausland handeln.
Umzug	Der Umzug ist ein Wechsel des Wohnsitzes, meist des Hauptwohnsitzes, in eine andere Wohnung oder ein anderes Haus und kann in mehreren Etappen vollzogen werden.
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge.
Wiederherstellungskosten für digitale Dateien und Software	Kosten für das Wiederherstellen von digitalen Daten und Software auf Datenträgern in deren Zustand unmittelbar vor dem Schaden, wenn sie als Folge eines versicherten Cyberschadens entstehen. Als Wiederherstellung gilt insbesondere <ul style="list-style-type: none">• maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdaträgern;• Beseitigung von vorhandener Schadsoftware (Malware);• Rettung und Wiedergewinnung der digitalen Daten aus dem beschädigten oder infizierten Datenstamm zum Zeitpunkt des Schadeneintritts (soweit möglich und angemessen);• Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Software;• Wiedereingabe von individuell hergestellter Software/-erweiterung (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus Belegen, die beim Versicherungsnehmer vorhanden sind.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia YOUiverse



Mietkaution

Ausgabe Juni 2022




Unser Service

**Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr**

Im Schadenfall:
Telefon +41 58 280 3000
www.helvetia.ch

Bei allgemeinen Anliegen:
Telefon +41 58 280 1000

Inhaltsübersicht

A	Deckungen und Leistungen	3
A1	Übernahme der Mietkaution	3
	A1.1 Mietkaution (Solidarbürgschaft)	3



A Deckungen und Leistungen

A1 Übernahme der Mietkaution



A1.1 Mietkaution (Solidarbürgschaft)

A1.1.1 Versichertes Interesse

Helvetia verpflichtet sich im Sinne von Art. 496 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) als Solidarbürge des Mieters bzw. des Versicherungsnehmers gegenüber dem Vermieter/der Verwaltung (nachstehend Bürgschaftsempfänger genannt). Die Solidarbürgschaft gilt für alle Forderungen, Zinsen und Kosten des Vermieters aus dem Mietvertrag, für die der Vermieter auf eine Sicherheit des Mieters bzw. Versicherungsnehmers gemäss Art. 257e OR, dem Rahmen-Mietvertrag für die Westschweiz und dem Rahmen-Mietvertrag für den Kanton Waadt zugreifen könnte.

A1.1.2 Nicht versicherte Interessen

Die Verpflichtungen von Helvetia sind in den folgenden Fällen begrenzt oder ausgeschlossen:

- Helvetia bürgt nicht für Mietverträge zwischen einem Mieter und einem Untermieter.
- Sind mehrere Urkunden vorhanden, die denselben Mietvertrag betreffen, ist einzig die von Helvetia ausgestellte Urkunde mit dem jüngsten Datum massgebend.
- Die vereinbarte Bürgschaftssumme bildet die Höchstentschädigungsgrenze für sämtliche während der Bürgschaftsdauer entstehenden Ansprüche.
- Gedeckt sind nur Forderungen, welche nach dem Versicherungsbeginn entstanden sind.

A1.1.3 Versicherte Leistungen

Helvetia verpflichtet sich nach Art. 257e Abs. 3 OR, dem Rahmen-Mietvertrag für die Westschweiz und dem Rahmen-Mietvertrag für den Kanton Waadt, dem Bürgschaftsempfänger den vom Mieter bzw. Versicherungsnehmer geschuldeten Betrag im Rahmen des in der Urkunde eingetragenen Höchstbetrages zu bezahlen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist und dies mit begründeten Forderungen inklusive Belegen eingereicht wird:

- Das schriftliche Einverständnis des Mieters bzw. Versicherungsnehmers über den geschuldeten Betrag und dessen Unterschrift.
- Der Bürgschaftsempfänger legt einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl, ein rechtskräftiges Urteil oder einen Rechtsöffnungsentscheid über Mietzins- und Nebenkostenforderungen vor, mit dem der Mieter bzw. Versicherungsnehmer zur Zahlung eines mit dem Mietvertrag im Zusammenhang stehenden Geldbetrages verurteilt wurde.
- Der Bürgschaftsempfänger legt einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl, ein rechtskräftiges Urteil oder einen Rechtsöffnungsentscheid über Schäden am Mietobjekt vor, mit dem der Mieter bzw. Versicherungsnehmer zur Zahlung eines mit dem Mietvertrag im Zusammenhang stehenden Geldbetrages verurteilt wurde.

A1.1.4 Regressrecht und Subrogation

- Für alle Aufwendungen (Leistungen inkl. Kosten und Zinsen), welche Helvetia aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung erbringt, steht ihr der Rückgriff auf den Mieter bzw. Versicherungsnehmer offen. Helvetia tritt sofort und vollständig in die Rechte des Bürgschaftsempfängers ein und kann vom Mieter bzw. Versicherungsnehmer mittels einer Zahlungsaufforderung die Rückerstattung aller Beträge, die von ihr in Anwendung des Vertrages an den Bürgschaftsempfänger bezahlt wurden, verlangen.
- Hat Helvetia Leistungen erbracht, verzichtet der Mieter bzw. Versicherungsnehmer gegenüber Helvetia ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen die geltend gemachten Ansprüche.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia YOUiverse



Privathaftpflicht

Ausgabe Juni 2022



Unser Service








**Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr**

Im Schadenfall:
Telefon +41 58 280 3000
www.helvetia.ch

Bei allgemeinen Anliegen:
Telefon +41 58 280 1000

Hinweis: Handelt es sich bei den von uns veranlassten Hilfsmassnahmen um nicht versicherte Aufwendungen, gehen die Kosten zu Lasten des Hilfesuchenden.

Inhaltsübersicht

A	Versicherter Personenkreis	3
A1	Ich bin versichert	3
A2	Alle mit mir wohnhaften Personen sind versichert	3
B	Deckungen und Leistungen	3
B1	Grundlegende Haftpflichtansprüche	3
	B1.1 Personen-, Sach- und Vermögensschäden	3
B2	Mobilität	6
	B2.1 Schäden aus der Nutzung fremder Motor- und Wasserfahrzeuge	6
	B2.2 Erweiterte Deckung für Schäden aus der Nutzung fremder Motorfahrzeuge	6
B3	Besondere Aktivitäten	7
	B3.1 Jäger	7
	B3.2 Halter und Benutzer von Modell-luftfahrzeugen und Drohnen	7
	B3.3 Mieter und Entlehner fremder Pferde	7
B4	Digitale Aktivitäten	7
	B4.1 Cyber	7
C	Allgemeine Informationen	8
C1	Örtlicher Geltungsbereich	8
C2	Zeitlicher Geltungsbereich	8
D	Begriffserklärungen	10



A Versicherter Personenkreis

Je nach Vereinbarung in der Police sind der Versicherungsnehmer (siehe A1) oder der Versicherungsnehmer und alle mit ihm wohnhaften Personen (siehe A2) versichert.

Zusätzlich versichert sind:

- a) Angestellte und Aushilfen im Haushalt der Versicherten während ihrer dienstlichen Verrichtungen für gegenüber Dritten verursachte Schäden.
- b) Minderjährige Kinder, welche auswärts wohnen bzw. die Schriften an einem anderen Ort hinterlegt haben, solange sie in Obhut der versicherten Person sind.

A1 Ich bin versichert

Einpersonenhaushalt: Versichert ist der Versicherungsnehmer.

Entsteht eine Wohngemeinschaft, so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang des Mehrpersonenhaushaltes (siehe A2). Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern Helvetia nicht innert einem Jahr seit der Veränderung hiervon schriftlich oder in einer anderen Textform Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für den Mehrpersonenhaushalt ist ab der ersten Fälligkeit der Prämie nach der Entstehung der Wohngemeinschaft geschuldet.

A2 Alle mit mir wohnhaften Personen sind versichert

Mehrpersonenhaushalt: Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle dauernd mit ihm im gleichen Haushalt wohnhaften Personen.

Massgebend ist, dass die Schriften (Wohnsitzbescheinigung, Anmeldung) an diesem Ort hinterlegt sind.

Die Versicherung gilt vorsorglich während 3 Monaten auch für eine versicherte Person, die den gemeinsamen Haushalt verlässt und noch keine eigene Versicherung abgeschlossen hat.

B Deckungen und Leistungen

Nachfolgend sind alle versicherbaren Leistungen und Deckungen aufgeführt. Bitte beachten Sie, dass nur die in Ihrer Police ausdrücklich erwähnten Leistungen und Deckungen versichert sind.

B1 Grundlegende Haftpflichtansprüche



B1.1 Personen-, Sach- und Vermögensschäden

B1.1.1 Versicherte Haftpflichtansprüche

Versichert sind Ansprüche

- a) für Personenschäden, d.h. Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Verletzung, Tötung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden;
- b) für Sachschäden, d.h. Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Verletzung, Tötung oder die sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden;
- c) für Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden oder einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

Mitversichert sind

- d) Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;
- e) Schadenverhütungskosten, d.h. steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden, nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung.

B1.1.2 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus ihrem Verhalten im Privatleben, wie z.B. als (nicht abschliessende Aufzählung)

- a) Familienhaupt;
- b) Mieter oder Entlehner von beweglichen Sachen (ohne Motor-, Luft- oder Wasserfahrzeuge);
- c) Mieter oder Pächter von Grundstücken, Liegenschaften oder Räumlichkeiten;
- d) Eigentümer von Grundstücken und Liegenschaften;
- e) Hobby- oder Freizeitsportler;
- f) Waffenbesitzer und Schützen;
- g) Halter von Tieren;



Privathaftpflicht

- h) Halter und Nutzer von Fahrrädern sowie von Motorfahrrädern und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Fahrzeugen (wie E-Bikes). Bei Fahrzeugen, für die nach der Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung obligatorisch ist, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der obligatorischen Haftpflichtversicherung übersteigt;
- i) Halter von nicht immatrikulierten Mobilheimen, Wohnmobilen oder Wohnwagen mit festem Standort.

Für nachstehende Lebenssachverhalte ist der Versicherungsschutz begrenzt:

- j) Halter und Benutzer von Modellluftfahrzeugen und Drohnen
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Benutzer von nicht bewilligungspflichtigen, nicht registrierungspflichtigen, unbemannten Modellfluggeräten sowie Flugkörpern (Drohnen) mit einem Startgewicht bis 250 Gramm.
- k) Selbständige Erwerbstätigkeit
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht einer selbständigen Erwerbstätigkeit bis zu einem maximalen jährlichen Umsatz von CHF 40'000. Der Versicherungsschutz besteht nur für eine Erwerbstätigkeit, für die die gesetzlichen Beiträge an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) abgeliefert werden.
- l) Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Liegenschaften und Anlagen. Sofern eine anderweitige Versicherung für den Schaden aufkommt, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).
- m) Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignisses sind und zudem sofortige Massnahmen erfordern, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen. Dabei wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte), gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich der dazugehörigen Installationen.
- n) Verantwortlicher für anvertraute Geschäftsschlüssel
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen des Verlusts anvertrauter Geschäftsschlüssel oder Codes und Karten für elektronische Zutrittssysteme von Geschäftsräumlichkeiten des Arbeitgebers (wie Badges und dergleichen).
- o) Bauherr
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken. Das gilt nur, sofern die Bausumme für Bauleistungen am versicherten Objekt CHF 200'000 nicht übersteigt.

- p) Halter und Nutzer von Wasserfahrzeugen
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Halter und Nutzer von Wasserfahrzeugen, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist und die nicht im Ausland immatrikuliert sind. Sachschäden, die bei Regatten und Wettkämpfen entstehen, sind bis CHF 5'000 versichert.

B1.1.3 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) aus Schäden, welche sich die in dieser Police versicherten Personen gegenseitig zufügen;
- b) im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, vorbehalten bleiben B1.1.2k) und B1.1.2n);
- c) für Schäden als Eigentümer
- von Liegenschaften mit mehr als drei Wohnungen;
 - von Liegenschaften mit Geschäftsräumlichkeiten, sofern es sich dabei um Räumlichkeiten handelt, die nicht im Zusammenhang mit Tätigkeiten gemäss B1.1.2k) stehen;
 - von nicht selbst genutzten Grundstücken, Liegenschaften und Räumlichkeiten;
- d) der Eigentümergemeinschaft oder eines Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümers wegen Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken, welche der Eigentumsquote des Versicherten entsprechen;
- e) für Schäden als Hobby- oder Freizeitsportler
- aus der Ausübung des Flug- und Motorsports. Bei Ausübung des Wassersports mit einem Wasserfahrzeug gilt der Ausschluss B1.1.3i);
 - aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen, vorbehalten bleibt B3.1, sofern versichert;
 - aus der Teilnahme an Pferderennen und Fahrwettkämpfen;
 - an gemieteten oder entlehnten Pferden sowie an der dazugehörigen Reit- und Fahrausrüstung, vorbehalten bleibt B3.3, sofern versichert;
 - aus der Benutzung von Gokarts;
- f) für Schäden aus der Organisation und Veranstaltung von Wagnissportaktivitäten und aus der Teilnahme an solchen;
- g) für Schäden als Jäger, vorbehalten bleibt B3.1, sofern versichert;
- h) für Schäden als Tierhalter, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen über deren Haltung nicht eingehalten werden oder deren Haltung nicht erlaubt ist;
- i) für Schäden als Halter und Nutzer
- von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern und geschleppten Fahrzeugen, soweit hierfür nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherung obligatorisch ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden, vorbehalten bleiben B2.1 und, sofern versichert, B2.2;
 - von Wasserfahrzeugen, für die nach schweizerischer Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden, vorbehalten bleibt B2.1;
 - von Fahrzeugen jeder Art ohne gesetzlich vorgeschriebene behördliche Bewilligung;
 - von Fahrrädern sowie von Motorfahrrädern und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Fahrzeugen (wie E-Bikes), wenn die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen wurde oder der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises ist;
- j) für Schäden als Halter und Nutzer von Luftfahrzeugen jeder Art (Fall- oder Gleitschirme, Deltasegler, Kitesurfer und dgl.) – auch bemannte und unbemannte Frei- und Fesselballone, Drachen sowie Hängegleiter,
- die nach schweizerischer Gesetzgebung in das Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen, vorbehalten bleiben B1.1.2j) und, sofern versichert, B3.2;
 - für die der Halter sicherstellungspflichtig ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden;
 - für die Bewilligungspflicht beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) besteht;



- k) bei selbständiger Erwerbstätigkeit
- aus Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
 - für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von in Einzug 1 hiervoor erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögens-einbussen als Folge solcher Mängel und Schäden;
 - im ausservertraglichen Haftpflichtbereich, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, nach Einzug 1 und 2 hiervon von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden;
- l) für Schäden als Bauherr
- wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen;
 - in Zusammenhang mit Altlasten (z. B. verunreinigter Aushub);
 - die das Bauvorhaben selbst oder das dazu gehörende Grundstück betreffen;
 - die auf Grund der gewählten Baumethode erfahrungsgemäss unvermeidlich sind (z. B. Setzungs- und/oder Risschäden infolge Ausführung von gewöhnlichen Baumassnahmen wie geböschten Baugruben, Nagelwänden, Ankerarbeiten usw.);
 - von Bauwerken, die an Bauwerke Dritter angebaut werden. Davon nicht betroffen sind reine Umbauten ohne wesentliche Eingriffe in die Baustatik und ohne erdbautechnische Arbeiten;
 - von Bauwerken, die an Hanglagen mit über 50 % Geländeneigung oder an Seeufern erstellt werden;
- m) aus Schäden in Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen
- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- oder Schadenbehebungsmassnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
 - für den eigentlichen Umweltschaden, d. h. Schäden an Sachen, welche nicht unter den Individualgüterrechtsschutz fallen;
 - für Schäden im Zusammenhang mit Altlasten;
 - für Schäden im Zusammenhang mit Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer dieser Anlagen ist oder diese von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für eigene Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern;
 - für Schäden, die auf eine schuldhafte Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind;
 - für Schäden in den USA und Kanada;
- n) für Schäden, die in der Eigenschaft als Angehöriger der Armee, des Zivilschutzes, der öffentlichen Feuerwehren sowie von Sanitäts- und Rettungsdiensten verursacht werden
- bei kriegerischen Ereignissen, Unruhen sowie Aufruhr;
 - am Dienstmaterial;
- o) aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten;
- p) aus allen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches verursachten Schäden sowie Ansprüche aus den Folgen von Tötlichkeiten;
- q) aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde;
- r) aus Abnützungsschäden (beispielsweise an Böden, Wänden und Decken, durch übermässige Beanspruchung) sowie aus Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung, wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Staub, Rauch, Russ, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen;
- s) im Zusammenhang mit der Übertragung von ansteckenden Krankheiten;
- t) aus Schäden infolge der Einwirkung ionisierender Strahlen und Laserstrahlen;
- u) aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest, asbesthaltige Materialien oder Urea-Formaldehyde zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen;
- v) aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen, Verlust oder Unbrauchbarmachen) von Software sowie elektronisch verarbeiteten oder gespeicherten Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;
- w) für Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind;
- x) aus Schäden an folgenden gemieteten, entlehnten, anvertrauten oder übernommenen Sachen (abschliessende Aufzählung):
- Kostbarkeiten
 - Musikinstrumente, welche seit mehr als 365 Tagen von einer versicherten Person gemietet, entlehnt oder übernommen wurden
 - Geld, Bankomat- und Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente und Pläne
 - Sachen des Arbeitgebers einer versicherten Person oder des Arbeitgebers einer mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden Person. Vorbehalten bleibt B1.1.2n)
 - Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf-, Leasing-Kauf- oder Leasingvertrages sind sowie an Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt
 - Pferde sowie Reit- oder Fahrausrüstungen, vorbehalten bleibt B3.3, sofern versichert;
- y) aus Schäden an Sachen, an denen eine versicherte Person gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt (nur in Zusammenhang mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit gemäss B1.1.2k));
- z) für folgende Kosten:
- Schadenverhütungskosten, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten (nur in Zusammenhang mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit gemäss B1.1.2k))
 - Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes
 - Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden
 - Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen sowie für das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).

B1.1.4 Wunschhaftung

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers übernimmt Helvetia auch Ansprüche aus Schäden, wenn als Folge fehlender Haftungsvoraussetzungen keine gesetzliche Haftpflicht besteht.

Versichert sind Ansprüche bis CHF 200'000 in folgenden Fällen (abschliessende Aufzählung):

- a) Schäden, die durch urteilsunfähige versicherte Personen verursacht werden
- b) Schäden gegenüber Dritten, die durch Tages-, Pflege- und Ferienkinder verursacht werden, die vorübergehend und unentgeltlich von versicherten Personen betreut werden
- c) Schäden, die durch urteilsunfähige versicherte Personen verursacht werden, die unentgeltlich und vorübergehend von fremden Aufsichtspersonen betreut werden

Versichert sind Ansprüche bis CHF 5'000 in allen übrigen Situationen im Zusammenhang mit dem Verhalten von versicherten Personen in ihrem Privatleben.

Ist der Versicherungsnehmer selbst urteilsunfähig, kann die Wunschdeckung durch seinen rechtlichen Vertreter gefordert werden.



B1.1.5 Nicht versicherte Wunschhaftung

Nicht versichert sind

- Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- Ansprüche aus einem Miet- oder Pachtverhältnis. Versichert sind jedoch Schlossänderungskosten;
- Ansprüche für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten, dem Konsum von Alkohol und Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen;
- Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person.

- aus Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen;
- aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am genutzten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmangels, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers;
- für die Ersatzwagenmiete, vorbehalten bleibt B2.2, sofern versichert;
- für Minderwert;
- für Schäden an Trikes und Quads;
- für Schäden, wenn der Halter des genutzten Motor- oder Wasserfahrzeuges die erforderliche Haftpflicht-Versicherung nicht abgeschlossen hat oder diese zur Zeit des Schadeneignisses ausser Kraft war.

B2 Mobilität



B2.1 Schäden aus der Nutzung fremder Motor- und Wasserfahrzeuge

B2.1.1 Versicherte Ansprüche

Versichert sind unfallbedingte Ansprüche für Personen- und Sachschäden verursacht als gelegentlicher Nutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellter fremder in Europa immatrikulierter

- Motorfahrzeuge bis 3.5 Tonnen;
 - Wasserfahrzeuge ohne oder mit Motorenantrieb, sofern die Motorleistung max. 250 PS beträgt;
- sowie Schäden am benutzten Fahrzeug, soweit die Ansprüche nicht durch die für das Fahrzeug abgeschlossene Motorfahrzeugversicherung (Haftpflicht- und Kaskoversicherung) versichert sind. Versichert ist auch die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeugversicherung. In der Kaskoversicherung wird dem Halter zusätzlich der Selbstbehalt vergütet.

Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeigneten Werkstätte oder Abbruchstelle.

B2.1.2 Nicht versicherte Ansprüche

Es gelten die Ausschlüsse von B1.1.3. Nicht versichert sind zudem Ansprüche

- aus Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung eines Fahrzeuges
 - das von einer versicherten Person gehalten wird;
 - das von einer versicherten Person gegen Entgelt gemietet wird, vorbehalten bleibt B2.2, sofern versichert;
 - das von einer in Wohn- oder Interessensgemeinschaft lebenden Person gehalten wird, vorbehalten bleibt B2.2, sofern versichert;
 - das vom Arbeitgeber einer versicherten oder in Wohngemeinschaft lebenden Person oder von der Armee gehalten wird;
- für Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind;
- aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken;
- aus Schäden an den mit dem Fahrzeug beförderten Sachen;
- für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt;
- infolge der Nutzung von Fahrzeugen, die von einer Garage, einem Händler- oder Reparaturbetrieb überlassen oder im Rahmen des Car-Sharings (z. B. Mobility-Fahrzeuge) übernommen wurden, vorbehalten bleibt B2.2, sofern versichert;

B2.1.3 Leistungsbegrenzungen

Für Personen- und Sachschäden verursacht ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein beträgt die Versicherungssumme CHF 2'000'000.



B2.2 Erweiterte Deckung für Schäden aus der Nutzung fremder Motorfahrzeuge

B2.2.1 Versicherte Ansprüche

Versichert sind unfallbedingte Ansprüche für Personen- und Sachschäden verursacht als Lenker von

- unentgeltlich zur Verfügung gestellten fremden Motorfahrzeugen bis 3.5 Tonnen;
- Fahrzeugen bis 3.5 Tonnen, die innerhalb einer Wohngemeinschaft oder Interessensgemeinschaft genutzt werden;
- gemieteten Motorfahrzeugen bis 3.5 Tonnen von Carsharing-, Mietfahrzeuganbietern und Garagen;

sowie Schäden am benutzten Fahrzeug, soweit die Ansprüche nicht durch die für das Fahrzeug abzuschliessende Motorfahrzeugversicherung (Haftpflicht- und Kaskoversicherung) versichert sind. Versichert sind auch der Selbstbehalt und die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeugversicherung.

Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeigneten Werkstätte oder Abbruchstelle.

B2.2.2 Nicht versicherte Ansprüche

Es gelten die Ausschlüsse von B1.1.3 und B2.1.2.

B2.2.3 Leistungsbegrenzungen

Für Schäden am übernommenen Fahrzeug gemäss B2.2.1c) beträgt die Versicherungssumme CHF 2'500.



Privathaftpflicht

B3 Besondere Aktivitäten



B3.1 Jäger

B3.1.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsnachweis namentlich bezeichneten Personen als Jäger, Jagdaufseher, Pächter eines Jagdreviers, aus der Verwendung von Hunden während der Jagd sowie aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (z. B. Übungsschiessen, Jagdhundeprüfungen).

B3.1.2 Nicht versicherte Ansprüche

Es gelten die Ausschlüsse von B1.1.3. Nicht versichert sind zudem Ansprüche

- für Schäden aus der Jagd ohne gültige Jagdbewilligung sowie aus der Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd- und Wildschutz;
- für Wild- und Flurschäden;
- für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten oder dem Konsum von Alkohol und Drogen stehen;
- für Schäden an übernommenen Jagdgeräten und Hunden.



B3.2 Halter und Benutzer von Modellluftfahrzeugen und Drohnen

B3.2.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsnachweis namentlich bezeichneten Personen als Halter und Benutzer von registrierungspflichtigen, nicht bewilligungspflichtigen Modellluftfahrzeugen (nachfolgend Fluggeräte genannt) über 250 Gramm bis maximal 25 kg.

B3.2.2 Nicht versicherte Ansprüche

Es gelten die Ausschlüsse von B1.1.3. Nicht versichert sind zudem Ansprüche

- für Schäden durch Fluggeräte, welche der Bewilligungspflicht des BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) unterstehen;
- für Schäden, die durch den Betrieb im kontrollierten Flugraum (z. B. Flughafenzonen) entstehen;
- für Schäden, die im Zusammenhang mit einem direkten Überflug über Menschenansammlungen (z. B. Zuschauer bei Events usw.) entstehen;
- für Schäden bei Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien im In- und Ausland;
- für Schäden infolge von Flugbetrieb bei Regen, Hagel oder Schneefall;
- für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten oder dem Konsum von Alkohol und Drogen stehen.



B3.3 Mieter und Entleiher fremder Pferde

B3.3.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Mieter oder Entleiher fremder Pferde für unfallmässig entstandenen und von einer versicherten Person schuldhaft verursachten Schaden (Tod, Wertverminderung und Tierarztkosten) an gemieteten, entlehnten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag verwendeten Pferden sowie an der dazugehörenden gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstung.

Wenn der Pferdeeigentümer einen nachgewiesenen Ertragsausfall erleidet, ist auch der kommerzielle Ausfall bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit bis maximal zu der in der Police vereinbarten Tagesentschädigung und Versicherungssumme versichert.

Versicherungsschutz wird auch für vereins-, kurs- und schulinterne Prüfungen gewährt.

B3.3.2 Nicht versicherte Ansprüche

Es gelten die Ausschlüsse von B1.1.3. Nicht versichert sind zudem Ansprüche

- für Schäden bei Teilnahmen an Pferderennen, Springkonkurrenzen und Fahrwettbewerben;
- für Schäden an Pferden, die von einer versicherten Person länger als 4 Monate oder in Pension gehalten werden.

B4 Digitale Aktivitäten



B4.1 Cyber

B4.1.1 Versicherte Ansprüche

Versichert sind in Abänderung von B1.1.3.w) auch Ansprüche für reine Vermögensschäden

- aus Persönlichkeitsverletzungen wegen Verstössen gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen bei digitalen Aktivitäten. Versichert sind ebenfalls die daraus resultierenden immateriellen Schäden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts;
- aus Persönlichkeitsverletzungen oder Verletzungen von Urheber- und Markenrechten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Informationen mittels digitaler Daten (wie Internet-Webseiten, soziale Medien);
- aus der Zweckentfremdung des IT-Systems einer versicherten Person mit
 - Beteiligung an einer Denial-of-Service-Attacke (DoS-Attacke) gegen ein Computernetzwerk eines Dritten;
 - einer unabsichtlichen Übertragung von schädlichen digitalen Daten oder Software auf ein Computernetz eines Dritten.



B4.1.2 Nicht versicherte Ansprüche

Es gelten die Ausschlüsse von B1.1.3, mit Ausnahme von B1.1.3w). Nicht versichert sind zudem Ansprüche

- a) für Schäden, die durch vorsätzliches Handeln von versicherten Personen verursacht werden;
- b) für Schäden, die aufgrund fehlender Kompatibilität der digitalen Daten und Software entstehen;
- c) für Schäden infolge Nutzung, Verwendung oder Betrachtung von pornografischen Inhalten;
- d) für Schäden infolge von wissentlichen Aktionen durch versicherte Personen, die gegen in- und ausländische Gesetze, Verfügungen, Regulierungen im Zusammenhang mit dem Versand, der Übermittlung Kommunikation oder Verteilung von digitalen Daten verstossen;
- e) für Schäden als Folge von Domain-Name-Grabbing;
- f) für Schäden, die dem Recht der USA oder Kanadas unterstehen und/oder von dortigen Behörden oder Gerichten beurteilt werden.

C Allgemeine Informationen

C1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, welche in der ganzen Welt eintreten.

In folgenden Fällen gilt eine Einschränkung des örtlichen Geltungsbereichs:

- a) Bauherr, Pächter, Eigentümer, Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer
Die Versicherung gilt nur für Grundstücke, die in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein liegen.
- b) Waffenbesitzer und Schützen
Die Versicherung gilt nur in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (ausgenommen B3.1). Zusätzlich versichert sind Teilnahmen an weltweiten Sportschützenveranstaltungen.
- c) Motor- und Wasserfahrzeuge
 - B2.1: Die Versicherung gilt in Europa.
 - B2.2: Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

C2 Zeitlicher Geltungsbereich

- a) Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende Helvetia gemeldet werden.
- b) Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.
Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
- c) Die Haftung für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, dass sie bei Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte.
Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).
- d) Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende C2c) sinngemäss.
- e) Bei Tod des Versicherungsnehmers erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden, welche vor Vertragsende verursacht wurden und nach Vertragsende vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist eintreten (Nachversicherung) sowie Helvetia innerhalb dieser Frist schriftlich gemeldet worden sind. Schäden, die während der Dauer der Nachversicherung eintreten, gelten als am Tage des Vertragsendes eingetreten. Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- f) Treten Versicherte während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so besteht für ihre vor dem Austritt begangenen haftpflichtbegründenden Handlungen und Unterlassungen Versicherungsschutz bis längstens zum



Privathaftpflicht

Vertragsende. Bei Vertragsaufhebung im Sinne von C2e) besteht Versicherungsschutz während der Dauer der entsprechenden Nachversicherung.

- g) Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch eine andere Haftpflichtversicherung gedeckt, besteht keine Nachversicherung im Sinne von C2e) und C2f).



D Begriffserklärungen

Altlasten	Bekannte und unbekannt, bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
Bonusverlust	Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die auf den Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreicherung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, unter der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt. Kein Bonusverlust entsteht, wenn Helvetia dem Motorfahrzeug-Versicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet oder eine Bonuschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie führt.
Domain-Name-Grabbing	Eine Person registriert einen Domain-Namen, der mit einem bereits bekannten Kennzeichen identisch ist, damit der eigentliche Inhaber des Kennzeichens diese Internetadresse für seinen Webauftritt nicht nutzen kann.
Gelegentlicher Nutzer von fremden Motorfahrzeugen	Als gelegentlich, nicht regelmässig, gelten versicherte Fahrten an höchstens 6 Tagen pro Jahr, gleichgültig, ob die Nutzung tageweise oder an aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt.
Geltungsbereich Europa	<p>Zum Geltungsbereich Europa zählen:</p> <p>Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Georgien, Griechenland, Grönland, Irland, Island, Israel, Italien, Kasachstan (bis zum Ural), Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (bis zum Ural), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikan, England, Schottland, Wales, Nordirland, Weissrussland, Zypern.</p> <p>Von der Deckung in Europa ausgeschlossen sind Überseegebiete und Überseedepartemente europäischer Länder.</p>
Gesamteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher eine Sache, z. B. ein Gebäude oder Grundstück, mehreren Eigentümern gemeinsam gehört. Dabei können die Eigentümer nur gemeinsam über das gesamte Eigentum verfügen, klagen oder verklagt werden. Beispiel: Erbengemeinschaft.
Gesetzliche Haftpflicht	Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zugefügt hat, einstehen zu müssen.
Individualgüterrechtsschutz	Der Individualgüterrechtsschutz umfasst den Schutz individualisierter Güter, die verkehrsfähig sind und an denen Eigentum und Besitz erworben werden kann.
Konditionsdifferenzdeckung	Insoweit, als der Deckungsumfang des vorliegenden Vertrages weiter geht als derjenige einer anderweitigen Versicherung, gilt der durch den vorliegenden Vertrag gewährte Versicherungsschutz. Es kommt der in der Police vereinbarte Selbstbehalt zur Anwendung.
Kostbarkeiten	Schmuck, Rohedelmetalle, Münzen, Medaillen, Edelsteine, ungefasste Perlen, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber, Briefmarken, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände wie Gemälde, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken und Collagen, Antiquitäten.
Minderwert	Unter Minderwert versteht man die Minderung des Marktwertes einer beschädigten und wieder reparierten Sache, z. B. eines Fahrzeuges.
Miteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher eine Sache, z. B. ein Gebäude oder Grundstück, mehreren Eigentümern gehört. Dabei ist das Ganze in Teile (Quoten) zerlegt. Jeder Miteigentümer besitzt eine Quote, über welche er wie ein Eigentümer verfügen kann. Er kann seinen Anteil veräussern oder belasten. Seine Gläubiger können seinen Anteil pfänden.
Schadenverhütungskosten	Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden, nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung.
Stockwerkeigentum	Eine Sonderform des Miteigentums an einem Gebäude oder Grundstück. Dabei steht jedem Eigentümer das Recht zu, einen genau bestimmten Teil des Gebäudes für sich allein zu nutzen und zu verwalten, meist eine Eigentumswohnung (siehe auch Miteigentum).
Startgewicht	Das Startgewicht (auch Abfluggewicht) eines Flugkörpers ist das Gewicht (inkl. Kamera und Transportgüter), das der Flugkörper im Moment des Lösens vom Boden oder von einem Trägersystem besitzt.



Summendifferenzdeckung	Insoweit, als die Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages höher ist, als diejenige einer anderweitigen Versicherung, die für den Schaden aufkommt, wird nur derjenige Teil des Schadenbetrags vergütet, der die Versicherungssumme der anderweitigen Versicherung übersteigt, wobei sich gleichzeitig die maximale Ersatzleistung um diese Versicherungssumme reduziert. Es kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.
Umweltbeeinträchtigung	Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.
Wagnissportaktivitäten	<p>Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Zu den Wagnissportarten zählen zum Beispiel Base-Jumping, Fullcontact-Wettkämpfe (z. B. Boxwettkämpfe), Abfahrtsrennen mit Mountain-Bikes inkl. Training auf der Rennstrecke (sogenanntes Downhill-Biking), Schneemotorrad-Rennen, Gleitschirm- und Hängegleiterfliegen u. dgl.</p> <p>Weitere Informationen: SUVA Gefährliche Sportarten/Wagnisse</p>

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia YOUiverse

§ Rechtsschutz

Ausgabe Juni 2022

Unser Service

**Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr**

Im Schadenfall:
Telefon +41 58 280 3000
www.helvetia.ch

Bei allgemeinen Anliegen:
Telefon +41 58 280 1000

In Rechtsfällen wenden Sie sich bitte an folgenden Versicherer:






Coop Rechtsschutz AG
Entfelderstrasse 2
5001 Aarau
Telefon +41 62 836 0057

oder

Coop Protection Juridique SA
Avenue de Beaulieu 19
1004 Lausanne
Telefon +41 21 641 6120

Die versicherten Personen haben ein direktes Forderungsrecht gegenüber Coop Rechtsschutz AG.

Inhaltsübersicht

A	Versicherter Personenkreis	3
A1	Ich bin versichert	3
A2	Alle mit mir wohnhaften Personen sind versichert	3
B	Deckungen und Leistungen	3
B1	Absicherung bei Rechtsfällen	3
	B1.1 Verkehrsteilnehmer	3
	B1.2 Konsument, Patient, Internet-Nutzer	3
	B1.3 Arbeitnehmer	3
	B1.4 Mieter	3
	B1.5 Fahrzeughalter, -lenker	3
B2	Rechtsschutzfälle	3
	B2.1 Versicherte Rechtsschutzfälle	3
	B2.2 Nicht versicherte Rechtsschutzfälle	5
B3	Leistungen	5
	B3.1 Versicherte Leistungen	5
	B3.2 Versicherte Kosten	5
C	Allgemeine Informationen	6
C1	Versicherungssumme	6
C2	Generelle Ausschlüsse	6
C3	Beratungsrechtsschutz	6
C4	Örtlicher Geltungsbereich	6
C5	Zeitlicher Geltungsbereich	6
C6	Mehrere Schadenfälle	6
D	Begriffserklärungen	7

A Versicherter Personenkreis

Je nach Vereinbarung in der Police sind der Versicherungsnehmer (siehe A1) oder der Versicherungsnehmer und alle mit ihm wohnhaften Personen (siehe A2) versichert.

Zusätzlich sind folgende Personen mitversichert:

- Lenker der versicherten Fahrzeuge oder Wasserfahrzeuge
- Passagiere der versicherten Fahrzeuge
- Passagiere eines durch eine versicherte Person gemieteten Motor- oder Wasserfahrzeuges
- Minderjährige Kinder, welche auswärts wohnen bzw. die Schriften an einem anderen Ort hinterlegt haben, solange sie in Obhut der versicherten Person sind

A1 Ich bin versichert

Einpersonenhaushalt: Versichert ist der Versicherungsnehmer.

Entsteht eine Wohngemeinschaft, so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang des Mehrpersonenhaushaltes (siehe A2). Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern Helvetia nicht innert einem Jahr seit der Veränderung hiervon schriftlich oder in einer anderen Textform Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für den Mehrpersonenhaushalt ist ab der ersten Fälligkeit der Prämie nach der Entstehung der Wohngemeinschaft geschuldet.

A2 Alle mit mir wohnhaften Personen sind versichert

Mehrpersonenhaushalt: Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle dauernd mit ihm im gleichen Haushalt wohnhaften Personen.

Massgebend ist, dass die Schriften (Wohnsitzbescheinigung, Anmeldung) an diesem Ort hinterlegt sind.

B Deckungen und Leistungen

B1 Absicherung bei Rechtsfällen

Wir übernehmen die Kosten von Rechtsstreitigkeiten, in welche die versicherten Personen im privaten Alltag als Privatpersonen verwickelt werden können:

B1.1 Verkehrsteilnehmer

Rechtsstreitigkeiten als Fussgänger, Velo- oder Rollerfahrer, Inline Skater und Ähnliches oder Passagier irgendeines Transportmittels

B1.2 Konsument, Patient, Internet-Nutzer

Rechtsstreitigkeiten als Vertragspartei, Konsument von Waren und Dienstleistungen, Patient, Internet-Nutzer

B1.3 Arbeitnehmer

Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer

B1.4 Mieter

Rechtsstreitigkeiten als Mieter einer Wohnung/Liegenschaft

B1.5 Fahrzeughalter, -lenker

Rechtsstreitigkeiten als Eigentümer, Halter, Lenker, Mieter von Motor- und Wasserfahrzeugen

B2 Rechtsschutzfälle

B2.1 Versicherte Rechtsschutzfälle

- Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher oder dessen Haftpflichtversicherung sowie gegenüber der Opferhilfe
 - Leistungsbeschränkung: ausserhalb Europas 10% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme
 - Keine Wartefrist
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens

Nicht versichert sind die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).

- Straf- und Administrativverfahren gegen eine versicherte Person
 - Leistungsbeschränkung: ausserhalb Europas 10% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme
 - Keine Wartefrist
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt des Gesetzesverstosses

Beim Vorwurf eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens. Keine Kosten werden übernommen, wenn der Freispruch oder die Einstellung in Verbindung mit einem Vergleich oder einer Entschädigung an die Strafkägerin, den Strafkäger oder andere Personen steht.

- c) Kosten für einen Anwalt erster Stunde bei einer Festnahme wegen eines Vorsatzdeliktes
- Leistungsbeschränkung: CHF 1'000. Die versicherte Person kann sofort einen Anwalt für die Erstberatung hinzuziehen. Bei einer Verurteilung sind diese Kosten zurückzuerstatten
 - Keine Wartefrist
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt des Gesetzesverstosses
- d) Rechtsstreitigkeit mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse
- Leistungsbeschränkung: ausserhalb Europas 10 % der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme
 - Wartefrist 3 Monate, die Wartefrist gilt nicht im Zusammenhang mit einem Unfall
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten das Datum der den Streit auslösenden Mitteilung
- e) Rechtsstreitigkeit als Patient gegenüber Ärzten, Zahnärzten, Spitälern oder anderen medizinischen Leistungserbringern
- Leistungsbeschränkung: ausserhalb Europas 10 % der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme
 - Wartefrist 3 Monate
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- f) Rechtsstreitigkeit aus allen übrigen Verträgen, soweit nicht anderweitig ausgeschlossen
- Leistungsbeschränkung: ausserhalb Europas 10 % der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme
 - Wartefrist 3 Monate
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei strafrechtlich relevanten Persönlichkeitsverletzungen gegen die versicherte Person durch Massenmedien wie Zeitungen, Zeitschriften, Radio und Fernsehen
- Leistungsbeschränkung: 1 % der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme
 - Wartefrist 3 Monate
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- h) Rechtsstreitigkeiten als Opfer im Zusammenhang mit Internet-Kriminalität Cyber-Mobbing, Drohung, Ehrverletzung, Nötigung und Erpressung im digitalen Raum
- Leistungsbeschränkung: 10 % der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme
 - Zusätzlich werden die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für die Löschung persönlichkeitsverletzender Internet-Inhalte bis CHF 1'000 übernommen
 - Keine Wartefrist
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- i) Rechtsstreitigkeit als Opfer von Kreditkartenmissbrauch, Phishing, Hacking und Skimming
- Leistungsbeschränkung: 10 % der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme
 - Keine Wartefrist
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- j) Rechtsstreitigkeit aus Verletzung von Urheber-, Namens- und Markenrechten
- Leistungsbeschränkung: 10 % der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme; CHF 1'000, wenn die Verletzung durch die versicherte Person begangen wird
 - Keine Wartefrist
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses

Kein Rechtsschutz wird gewährt, wenn die versicherte Person Domain-Name-Grabbing betrieben hat.

- k) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem schweizerischen Steuerrecht betreffend der Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuer
- Leistungsbeschränkung: 1 % der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme
 - Wartefrist 3 Monate
 - Grundereignis ist der ablehnende Einspracheentscheid
- l) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bürgerrecht
- Leistungsbeschränkung: 1 % der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme
 - Wartefrist 3 Monate
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- m) Rechtsstreitigkeiten aus Auftrag (als Auftraggeber) oder Werkvertrag (als Besteller)
- Leistungsbeschränkung: Versicherungssumme gemäss Police resp. 1 % der Versicherungssumme bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben
 - Wartefrist 3 Monate
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens
 - Bei Fällen im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bauvorhaben steht die Versicherungssumme gesamthaft einmal zur Verfügung
- n) Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen
- Leistungsbeschränkung: 1 % der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme
 - Wartefrist 3 Monate
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- o) Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer oder Beamter gegenüber dem Arbeitgeber
- Leistungsbeschränkung: ausserhalb Europas 10 % der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme
 - Übersteigt der Streitwert CHF 150'000, werden externe Kosten nur anteilmässig, und zwar im prozentualen Verhältnis von CHF 150'000 zum Streitwert übernommen. Dieser richtet sich nach der gesamten Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen.
 - Wartefrist 3 Monate
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- p) Streitigkeiten aus Schul- und Studienrecht
- Leistungsbeschränkung: 1 % der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme
 - Wartefrist 3 Monate
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses

§ Rechtsschutz

- q) Streitigkeiten aus unentgeltlicher Freiwilligenarbeit wie z.B. Jugend- und Sportlager, Pfingstlager etc.
- Leistungsbeschränkung: 1 % der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme
 - Wartefrist 3 Monate
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses

Nicht versichert ist die Abwehr von Haftpflichtansprüchen.

- r) Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter
- Leistungsbeschränkung: ausserhalb Europas 10 % der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme
 - Wartefrist 3 Monate
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- s) Zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen
- Leistungsbeschränkung: 1 % der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme
 - Wartefrist 3 Monate
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- t) Vertragliche Streitigkeiten mit Wohnheimen, Jugendheimen
- Leistungsbeschränkung: ausserhalb Europas 10 % der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme
 - Wartefrist 3 Monate
 - Grundereignis ist der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses

B2.2 Nicht versicherte Rechtsschutzfälle

Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt, im Zusammenhang mit

- a) einer gewerblichen Tätigkeit oder einem selbständigen Nebenerwerb mit mehr als CHF 20'000 Jahresumsatz;
- b) dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen;
- c) selbstbewohnten Liegenschaften mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten oder nicht selbstbewohnten Liegenschaften sowie Ferienwohnungen, welche länger als 2 Monate im Jahr vermietet werden;
- d) der Eigenschaft als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften;
- e) dem Kirchenrecht, öffentlichem Bau- und Planungsrecht sowie Enteignungsrecht;
- f) dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten;
- g) Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette;
- h) Berufssportlern und Berufstrainern;
- i) Familienrecht, Konkubinats-, Erbverträge;
- j) Luftfahrzeugen, sofern eine amtliche Eignungsprüfung notwendig ist;
- k) Verwaltungsverfahren (z. B. Sozialstellen);
- l) versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen.

In B2.2a) bis l) aufgeführten Fällen gilt jedoch der Beratungsschutz im Produkt Serviceleistungen gemäss C3.

B3 Leistungen

B3.1 Versicherte Leistungen

Die rechtlichen Interessen der Versicherten werden durch die Coop Rechtsschutz AG wahrgenommen.

B3.2 Versicherte Kosten

- a) Kosten von Rechtsanwälten
- b) Kosten von Mediatoren
- c) Kosten von Experten
- d) Zulasten des Versicherten gehende Verfahrens- und Gerichtskosten inkl. Schreib- und Spruchgebühren
- e) An die Gegenpartei zu entrichtende Prozessentschädigungen
- f) Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist dem Versicherer zurückzuerstatten
- g) Reisespesen für das notwendige Erscheinen vor einem ausländischen Gericht bis maximal CHF 5'000
- h) Übersetzungskosten bis maximal CHF 5'000

Der Versicherte hat die ihm zugesprochene Prozess- und Parteientschädigung im Umfang der erbrachten Leistungen an Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

C Allgemeine Informationen

C1 Versicherungssumme

Gemäss Police; Leistungsbeschränkungen möglich

C2 Generelle Ausschlüsse

- a) Fälle, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb einer Wartefrist eingetreten sind
- b) Fälle unter in der gleichen Police versicherten Personen (Ausnahme: Beratungsrechtsschutz bei Streitigkeiten aus Familienrecht und Konkubinat)
- c) Fälle im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat
- d) Vorsätzlich verursachte Rechtsschutzfälle sowie die daraus folgenden zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten bzw. Verfahren
- e) Rechtsstreitigkeiten gegenüber Anwälten, Mediatoren, Gutachtern und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall für eine versicherte Person tätig sind oder waren
- f) Fälle im Zusammenhang mit Forderungen, die an eine versicherte Person abgetreten worden sind
- g) Fälle im Zusammenhang mit Forderungen, die auf versicherte Personen als Erben übergegangen sind
- h) Fälle im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen, Streiks und Aussperrungen
- i) Fälle gegenüber Coop Rechtsschutz oder deren Organen
- j) Fälle bei reinen Inkasso-Forderungen
- k) Bussen, Geld- und Konventionalstrafen
- l) Schadenersatz und Genugtuung
- m) Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- n) Kosten für die öffentliche Beurkundung und Registereinträge
- o) Kosten für behördliche Zulassungen, Bewilligungen und Prüfungen
- p) Fälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettkämpfen, Rennen oder Trainings
- q) Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises

C3 Beratungsrechtsschutz

Gemäss Police Serviceleistungen

Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsgebieten. Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf eine Beratung. Pro Angelegenheit gilt der Anspruch einmal.

C4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

C5 Zeitlicher Geltungsbereich

Entscheidend für den zeitlichen Geltungsbereich ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz besteht nur, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrages oder nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist. Was als Grundereignis und wo eine Wartefrist gilt, ist in den versicherten Rechtsschutzfällen ersichtlich.

C6 Mehrere Schadenfälle

Ergeben sich aus einem Ereignis mehrere Rechtsstreitigkeiten, gelten diese als ein Rechtsschutzfall bzw. eine Angelegenheit.

D Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Administrativverfahren	Verfahren vor dem Strassenverkehrsamt bei Führerausweisentzug oder Verwarnung.
Andere dingliche Rechte	Gemeint sind Dienstbarkeiten und Grundlasten wie Quellenrecht, Wegrecht, Nutzungsrecht.
Anwalt erster Stunde	Gemäss Strafprozessordnung (StPO) ist ein Beschuldigter berechtigt, bereits bei der ersten polizeilichen Einvernahme einen Anwalt zu bestellen.
Ausservertragliche Schadenersatzforderung	Es besteht keine Vertragsbeziehung zwischen den beiden Parteien. Es geht um zugefügte Schäden, für welche eine Person verantwortlich und ersatzpflichtig ist.
Bewilligungspflichtige Bauvorhaben	Alle auftrags- oder werkvertragsrechtlichen Arbeiten in Zusammenhang mit dem Erstellen, dem Umbau oder Abbruch einer Baute, für welche eine behördliche Bewilligung notwendig ist.
Cyber-Mobbing	Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung, Nötigung, Drohung, Erpressung, üblen Nachrede, Beleidigung und Verleumdung anderer Menschen oder Firmen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und/oder auch mittels Mobiltelefonen. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremdem Namen Beleidigungen auszustossen oder Geschäfte zu tätigen.
Domain-Name-Grabbing	Eine Person registriert einen Domain-Namen, der mit einem bereits bekannten Kennzeichen identisch ist, damit der eigentliche Inhaber des Kennzeichens diese Internet-Adresse für seinen Webauftritt nicht nutzen kann.
Hacking	Unautorisiertes Eindringen in ein Informatiksystem.
Personenschäden	Verletzung an Körper und Psyche.
Phishing	Beschaffen sensibler Daten wie etwa Benutzernamen oder Passwörter, indem der Angreifer seine Opfer mit wahllos versandten E-Mails oder mit gefälschten Websites zur Preisgabe verleitet.
Reiner Vermögensschaden	Schäden, die lediglich eine Vermögensseinbusse zur Folge haben und nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind.
Sachschaden	Zerstörung einer Sache oder Schaden an einer Sache.
Skimming	Ausspähen von Bank-, Kredit-, Post- oder Kundenkartendaten.
Übrige vertragliche Streitigkeiten	Streitigkeiten aus Verträgen, die nicht explizit erwähnt sind, wie zum Beispiel Reisevertrag, Leasingvertrag, Darlehensvertrag, Servicevertrag, Abonnement.
Versicherungssumme	Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen zusammen im Rahmen der Versicherungssumme erbracht.
Versicherte Fahrzeuge und Anhänger	<ul style="list-style-type: none"> • Auf eine versicherte Person eingelöste Motorfahrzeuge (inkl. Ersatzfahrzeug) • Auf eine versicherte Person eingelöste Wasserfahrzeuge • Durch eine versicherte Person gemietete Motorfahrzeuge
Vorsatzdelikt	Eine absichtlich begangene Straftat.
Wartefrist	Die Wartefrist gilt einmalig ab dem eigentlichen Beginn der Versicherung und beträgt 3 Monate. Für Rechtsschutzereignisse, die nach Ablauf dieser Zeitspanne eintreten, kann der Versicherte die vertraglich vereinbarten Leistungen beanspruchen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia YOUiverse



Serviceleistungen

Ausgabe Juni 2022



Unser Service

**Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr**

Im Schadenfall:
Telefon +41 58 280 3000
www.helvetia.ch

Bei allgemeinen Anliegen:
Telefon +41 58 280 1000

Inhaltsübersicht

A	Deckungen und Leistungen	3
A1	Standard Services	3
	A1.1 24/7-Hilfeleistung	3
	A1.2 48-h-Schadenzahlung	3
A2	Erweiterte Services	3
	A2.1 Beratungsrechtsschutz bis CHF 1'000	3
	A2.2 Türöffnungsservice	3
	A2.3 Kartensperrservice	3
	A2.4 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit	3
	A2.5 Kürzungsverzicht bei Grobfahrlässigkeit	3
	A2.6 Kosten für psychologische Nachbetreuung	3
	A2.7 Update-Garantie	3
A3	Besondere Services	4
	A3.1 Member Helvetia Community	4
	A3.2 Umzugsset	4
	A3.3 Geschenkte Prämie bei erster Wohnung	4



Serviceleistungen

A Deckungen und Leistungen

Nachfolgend sind alle versicherbaren Leistungen und Deckungen aufgeführt. Bitte beachten Sie, dass nur die in Ihrer Police ausdrücklich erwähnten Leistungen und Deckungen versichert sind.

A1 Standard Services



A1.1 24/7-Hilfeleistung

Unsere Soforthilfe steht Ihnen 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr zur Verfügung.



A1.2 48-h-Schadenzahlung

Helvetia garantiert nach erfolgreicher Forderungsprüfung eine Schadenzahlung innerhalb von 48 h.

A2 Erweiterte Services



A2.1 Beratungsrechtsschutz bis CHF 1'000

Rechtsberatung in sämtlichen Rechtsstreitigkeiten durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau. Sollte sich der Beizug eines externen Rechtsanwaltes als notwendig erweisen, werden die Kosten bis max. CHF 1'000 übernommen. Leistungspflicht besteht erst ab Vertragsbeginn. Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf eine Rechtsberatung. Pro Angelegenheit gilt der Anspruch einmal.

Bei rechtlichen Fragen: Telefon +41 62 836 00 57



A2.2 Türöffnungsservice

Wenn der Zugang zu den selbstbewohnten Wohnräumlichkeiten aufgrund eines plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignisses nicht möglich ist und keine anderen vertretbaren Massnahmen zugemutet werden können, organisiert Helvetia einen Handwerker, der den Zugang ermöglicht. Versichert sind die Aufwendungen des Handwerkers (Arbeits-, Material- und Wegkosten) für das Öffnen der Türe, das Anbringen eines Notschlusses und die Wiederinstandstellung in den Vorzustand.



A2.3 Kartensperrservice

Für abhandengekommene Kredit- und Debitkarten sowie SIM-Karten wird auf Ihren Wunsch die Sperrung der Karten von Helvetia veranlasst.



A2.4 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit

Bei einer Erwerbsunfähigkeit einer versicherten Person von mind. 70%, erlässt Helvetia die gesamte Versicherungsprämie dieses Vertrages während 5 Jahren. Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 70% begründet keine Prämienbefreiung. Eine Änderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades ist Helvetia unverzüglich mitzuteilen. Von Helvetia zu viel erlassene Prämien sind nachzuzahlen.

Die Erwerbsunfähigkeit ist mittels rechtskräftiger Verfügung der Schweizerischen Invalidenversicherung (IV) nachzuweisen. Die Prämienbefreiung beginnt mit dem von der IV festgelegten Beginn der Erwerbsunfähigkeit.

Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn die Erwerbsunfähigkeit zu mehr als der Hälfte auf Krankheiten oder Unfälle zurückzuführen ist, welche bereits vor Vertragsbeginn bestanden haben. Der Nachweis der Anspruchsberechtigung obliegt dem Versicherungsnehmer.

Die Prämienbefreiung gilt nur für den abgeschlossenen Versicherungsvertrag und ist bei juristischen Personen (inkl. Vereinen) sowie bei Stockwerkeigentümer- und Erbengemeinschaften ausgeschlossen.



A2.5 Kürzungsverzicht bei Grobfahrlässigkeit

Helvetia verzichtet auf das ihr zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch den Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt worden ist. Vom Verzicht ausgenommen bleiben Ereignisse, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten, dem Konsum von Alkohol und Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen. Dieser Verzicht gilt nur für die in diesem Vertrag versicherten Deckungen und Leistungen.



A2.6 Kosten für psychologische Nachbetreuung

Die versicherte Person kann Unterstützung und psychologische Beratung in Anspruch nehmen, sofern das aufgrund eines in diesem Vertrag versicherten Ereignisses benötigt wird. Die Leistung umfasst 3 Anrufe im Gegenwert von max. CHF 1'000 und gilt pro versicherte Person je Ereignis. Die Unterstützung oder Beratung erfolgt via Helvetia durch die Stiftung Carelink.

Medizinische Leistungen sowie Franchisen und Selbstbehalte der Schweizerischen Sozialversicherungen sind nicht versichert.



A2.7 Update-Garantie

Sofern Helvetia während der Vertragslaufzeit Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vornimmt und der Umfang der Deckungen und Leistungen erweitert wird, hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall die Wahl, den gesamten Schadenfall nach den in der Police vereinbarten Bedingungen oder nach den neusten Bedingungen abrechnen zu lassen.

Diesen Anspruch gewährt Helvetia ab Einführung der neuen Allgemeinen Versicherungsbedingungen maximal bis zum in der Police vereinbarten Vertragsablauf. Ist die Vertragslaufzeit abgelaufen und verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, besteht ab dem im Vertrag festgehaltenen Ablaufdatum kein Leistungsanspruch mehr.

Die Update-Garantie kommt nicht zur Anwendung, wenn die Police auf individueller Basis eingeschränkt oder von erschwerten Bedingungen abhängig gemacht wurde (z. B. Vertragsanierung).



Serviceleistungen

A3 Besondere Services



A3.1 Member Helvetia Community

Helvetia bietet Ihnen als Member der Helvetia Community exklusive Vorteile bei Kooperationspartnern.



A3.2 Umzugsset

Wenn Sie in Ihre erste eigene Wohnung ziehen oder ein Wohnungswechsel stattfindet, schenkt Ihnen Helvetia ein Umzugsset. Das Umzugsset kann max. einmal pro Versicherungsjahr bezogen werden und bedingt eine Adressänderung.



A3.3 Geschenkte Prämie bei erster Wohnung

Beim ersten Auszug aus dem Elternhaus übernimmt Helvetia für Sie die neu vereinbarte Jahresprämie gemäss Police (gilt nicht für kantonale Abgaben, eidgenössische Stempelabgaben und für Prämien der gesetzlichen Elementarschadenversicherung), sofern Sie bereits YOUiverse Kunde sind. Die Prämie wird Ihnen einmalig per erster Fälligkeit geschenkt.

